

Zeitschrift: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege
= Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege

Band: 10/1909 (1909)

Artikel: Über Wöchnerinnen- und Säuglings-Fürsorge in der Schweiz : nach
den Erhebungen der Bildungskommission der schweiz. gemeinnützigen
Gesellschaft

Autor: Stauber, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91103>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

15. Über Wöchnerinnen- und Säuglings-Fürsorge in der Schweiz.

Nach den Erhebungen der Bildungscommission der schweiz.
gemeinnützigen Gesellschaft

zusammengestellt von

H. Stauber,

Lehrer, Zürich V.

Im Programm, das sich die Bildungscommission der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft zu verwirklichen bestrebt, fand auch das zeitgemässe Thema: Säuglings- und Wöchnerinnen-Fürsorge Aufnahme.

Erziehungssekretär Dr. F. Zollinger, Zürich, hatte es übernommen, in der Kommissions-Sitzung in Zürich vom 21. Oktober 1907 über diese Frage zu referieren. Um ein möglichst wahrheitsgetreues Bild über den Stand der schweizerischen Verhältnisse zu erhalten, wurden die Mitglieder der Kommission ersucht, ein Fragenschema durch die geeigneten Behörden und durch gemeinnützige Vereine ausfüllen zu lassen. So wanderten denn diese um Auskunft bittenden Bogen in alle Kantone hinaus, an die Sanitäts- und Spitaldirektionen, an die Vorstände verschiedener in Frage kommender Institute, um mehr oder weniger eingehend ausgefüllt an das Bureau der Bildungscommission zurückzukehren. Ausser den versandten Fragebogen flogen der Sammelstelle zu: Kantonale Gesetzesbestimmungen, Verordnungen über die allfällig bestehenden Institutionen, dann gedruckte Vorschriften über einzelne Punkte des Fragenschemas, ferner Statuten, Jahresberichte und Rechnungen, Anleitungen etc., eine Mappe voll Material, alle möglichen Detailfragen zum Hauptthema behandelnd. Einzelne Kantonsregierungen, wie Bern, hatten durch Kreisschreiben die grössten Gemeinwesen noch einzeln um Auskunft angegangen, um möglichst informiert zu sein; auch in Schaffhausen wurden sämtliche Gemeinden um die nötigen Angaben über diese Materie ersucht.

In wiederholten Sitzungen der Bildungscommission wurden die Materialien kantonsweise bereinigt; in der Sitzung vom 17. Dezember

1909 unterzog die Kommission die vorliegende Zusammenstellung einer letzten Durchsicht und nahm sodann Stellung zu einzelnen grundsätzlichen Fragen dieser für die Volkswohlfahrt so wichtigen Fragen.

Das versandte Fragenschema lautete:

A. Öffentliche Einrichtungen.

1. Allfällig besondere gesetzliche Bestimmungen über den Schutz der Wöchnerinnen und die öffentliche Fürsorge für die Säuglinge.
2. Welche staatlichen oder städtischen Einrichtungen bestehen für Wöchnerinnen (Entbindungsanstalten) und welches sind die Bedingungen für die Aufnahme bedürftiger, insbesondere unehelicher Mütter?
3. Werden diese Anstalten für die Studien der Medizin-Studierenden in Geburtshilfe verwendet, eventl. in welcher Ausdehnung?
4. Bestehen besondere vom Staate oder vom Gemeinwesen eingerichtete Veranstellungen zur Fürsorge für Säuglinge? Eventuell welches sind die Einrichtungen und Bedingungen zur Aufnahme? (Säuglingsheime, Säuglingspolikliniken — Beratungsstellen etc.)
5. Welche Veranstaltungen werden getroffen zur Beschaffung einer guten Säuglingsmilch?
6. Werden den Müttern bei Anlass der Anmeldung des Kindes beim Zivilstandsamte Anleitungen betr. die Kinderpflege zugestellt? (Beilage eines Exemplars.)

B. Veranstaltungen privater Art.

(Unter Beachtung der für die öffentlichen Veranstaltungen aufgestellten Fragepunkte und Angabe der Art der Organisation.)

1. Wöchnerinnenfürsorge (Wöchnerinnenheime, Asyle für Mädchen).
2. Veranstaltungen für die Säuglingsfürsorge mit Einschluss der Kinderkrippen.
3. Staatliche Unterstützung der privaten Einrichtungen.

C. Vorschläge und Anregungen zur Förderung der Wöchnerinnen- und Säuglings-Fürsorge.

Von der Bildungskommission mit der Verarbeitung der statistischen Erhebung, des interessanten Antworten- und Drucksachen-Materials betraut, möchte ich eingangs schon darauf aufmerksam machen, dass sich im allgemeinen ergab, dass in Landwirtschaft treibenden Kantonen die staatliche Fürsorge für die in Frage stehenden Institutionen noch nicht in namhafter Weise vorhanden ist, da die Bedürfnisse der vorherrschend agrikolen Bevölkerung, wie es scheint, noch wenig nach solchen riefen. Die Ausbeute der Enquete fiel daher hier mager aus; viele der gestellten Fragen wurden mit einem kategorisch kurzen „Nein“ beantwortet; die Fragebogen von Uri, Tessin gaben dem Bearbeiter die denkbar leichteste Arbeit, indem unter allen Einzelfragen ein „Nichts“ zu lesen war.

I. Ergebnisse der Erhebungen.

A. Öffentliche Einrichtungen.

1. Allfällig besondere gesetzliche Bestimmungen über den Schutz der Wöchnerinnen und die öffentliche Fürsorge für die Säuglinge.

Nicht in allen Kantonen existieren besondere gesetzliche Bestimmungen über den Schutz der Wöchnerinnen und die öffentliche Fürsorge für die Säuglinge. Eine Reihe von Kantonen beschränken sich darauf, den Bestimmungen Nachachtung zu verschaffen, die in Artikel 15 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken (vom 23. März 1877) über die Arbeit der Schwangern und Wöchnerinnen in den Fabriken niedergelegt sind. Sie lauten im § 9, Alinea 2:

„Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Wöchnerinnen im ganzen während acht Wochen nicht in Gewerben beschäftigt werden, die diesem Gesetze unterstellt sind (d. h. alle dem eidgen. Fabrikgesetz nicht unterstellten Geschäfte, in welchen Personen gewerbsmässig und gegen Lohn im Dienste des Inhabers arbeiten). Ihr Wiedereintritt in dieselben ist an den Ausweis geknüpft, dass seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind.“

Wie ein Berichterstatter hervorhebt, fehlt es aber hinsichtlich dieser Bestimmung vielorts an einer konsequenten Kontrolle. Die Kantone Zürich, Solothurn, Freiburg, Neuenburg, Schaffhausen, Glarus, Baselland, Zug, haben besondere Verordnungen, Reglemente oder Gesetze für die Hebammen erlassen, die z. B. bestimmen, dass „für Entbindung und Besorgung armer Kantons-Angehöriger die Hebammen die Taxe bei den betreffenden Armenbehörden erheben können, dass sie ferner für arme Bürger anderer Kantone der Schweiz oder auswärtiger Staaten aus dem Kantonalararmenfonds entschädigt werden“; sie haben sich in solchen Fällen innerhalb eines Jahres an das Statthalteramt ihres Bezirkes zu wenden (Zürich). Die detaillierten Pflichtordnungen für die Hebammen der Kantone Zürich, Schaffhausen, Waadt und Freiburg bestimmen ferner, dass „die Hebamme bei Tag und bei Nacht allen Schwangern und Gebärenden, armen wie reichen, verehelichten wie unverehelichten, bekannten wie unbekannten Personen möglichst rasch die verlangte Hülfe zu teil werden lassen und dafür sorgen soll, dass man sie schnell zu finden weiss.“ Die zürch. Pflichtordnung für die Hebammen enthält ferner folgende Schutzbestimmungen für die Wöchnerinnen und Neugeborenen:

Pflichten der Hebamme gegen Schwangere.

§ 19. Die Hebammen erteilen den sie beratenden Schwängern die nötigen Anleitungen betreffend Lebensweise, Kleidung, Nahrung, Wäsche, Körperreinigung und insbesondere für die Pflege der Brüste und Geburtsteile. Sie machen sie auf die rechtzeitige Anschaffung der Gebrauchsgegenstände aufmerksam, die bei der Geburt vorhanden sein müssen.

Hat die Hebamme bei der vorschriftsmässig vorzunehmenden Untersuchung einer Schwangeren eine Abweichung vom normalen Verhalten beobachtet oder vermutet sie eine solche, so hat sie die Schwangere zur baldigen Einholung ärztlichen Rates aufzufordern. Einer selbständigen Behandlung solcher Schwangeren soll sich die Hebamme dagegen enthalten.

§ 20. Wird eine Hebamme zu einer Frau gerufen, welche sich in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft befindet und unentbunden stirbt, so ist sie verpflichtet, auf die schleunige Herbeirufung eines Arztes zu dringen. Falls die Angehörigen dies verweigern sollten, hat sie davon die Ortspolizei unverweilt in Kenntnis zu setzen.

§ 46. Bei beginnender Erkrankung eines Kindes, namentlich auch dann, wenn häufigere flüssige Stuhlentleerung und Erbrechen (Brechdurchfall) erfolgen, dringe die Hebamme auf ungesäumte Beiziehung eines Arztes.

§ 50. Kommen im Wirkungskreise einer Hebamme wiederholt Fälle von Kindbettfieber vor, und erscheint es nach ärztlicher Untersuchung als wahrscheinlich, dass das Kindbettfieber durch die Hebamme übertragen wurde, so ist die Gesundheitsbehörde, gestützt auf ein zustimmendes, motiviertes Gutachten des Bezirksarztes, berechtigt, die Hebamme auf die Dauer von 8–14 Tagen in ihren Funktionen zu suspendieren. Die Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit ist der Hebamme zu gestatten, wenn sie nachweislich ihre Kleider und alle ihre im Berufe zu verwendenden Gerätschaften vorschriftgemäss desinfiziert und sich vor dem Bezirksarzte darüber ausgewiesen hat, dass sie auch mit der Desinfektion ihrer Hände wohl vertraut ist.

Die zürch. Verordnung betr. die Ausbildung der Hebammen bestimmt in § 1:

Zur Ausbildung der Hebammen wird jährlich ein Kurs von ca. 6 Monaten in der Frauenklinik unter der Leitung der Direktion derselben abgehalten. Beginn und Schluss des Kurses werden von der Direktion des Gesundheitswesens festgestellt und jeweilen rechtzeitig publiziert. Zur Aufnahme in einen Hebammenkurs ist erforderlich:

2. ein günstig lautendes Sittenzeugnis von seiten der Ortsbehörde;
3. ein Zeugnis des betreffenden Bezirksarztes, dass die sich Anmeldende gesund sei und die für die Erlernung und Ausübung des Hebammenberufes erforderlichen körperlichen und geistigen Eigenschaften, wie namentlich gute Sinne, gut gebaute fehlerfreie Hände und ein gut entwickeltes Denkvermögen besitze und im Verlaufe der letzten fünf Jahre geimpft worden sei.

Eine vom Regierungsrat erlassene Taxordnung wird die Taxen bestimmen, welche die Hebammen für ihre Hülfeleistungen beanspruchen können. Für Almosengenössige und erwiesenermassen Zahlungsunfähige bezahlt das Armen-gut die Gebühr.

Für beide Fälle wenden sich die Hebammen an die betreffende Armenbehörde.

Für Entbindung und Besorgung armer Angehöriger anderer Kantone der Schweiz oder auswärtiger Staaten werden die Hebammen aus dem Kantonalarmenfonds entschädigt; sie haben sich in solchen Fällen innerhalb eines Jahres an das Statthalteramt ihres Bezirkes zu wenden.

Auch Basel besitzt eine Hebammenordnung; sie datiert bereits aus dem Jahre 1865. Jährlich findet ein Hebammenkurs im Frauenhospital statt; derselbe dauert ein halbes Jahr; er wird auch von auswärtigen Schülerinnen stark besucht.

Aus dem Regulativ für den Ammendienst in der kantonalen Frauenklinik in Zürich vom 5. Juni 1909 seien folgende Bestimmungen erwähnt:

§ 1. Für den Ammendienst nimmt die Frauenklinik gesunde Mütter, die ihre Kinder selbst stillen, in beschränkter Zahl unentgeltlich auf.

§ 2. Nach einer Probezeit von 8–14 Tagen können diese als Anstaltsammen angestellt werden.

Als solche erhalten sie bei freier Verpflegung ihrer Person und ihres Kindes einen Monatsgehalt von Fr. 20–35.

§ 3. Ausnahmsweise kann einer Amme gestattet werden, ihr Kind auswärts unterzubringen. Die Entschädigung, welche die Anstalt ihr hierfür leistet, beträgt per Monat Fr. 25.

Die Verordnung betreffend das Hebammenwesen im Kanton Schaffhausen vom 11. Mai 1904 lautet mit dem Abänderungsbeschluss des Regierungsrates vom 31. März 1909 in Abschnitt V wie folgt:

Bezahlung der Dienstleistungen.

Die Vergütung für Hülfeleistungen der Hebamme ist dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Übereinkommen zwischen ihr und denjenigen Personen, die ihre Hülfe in Anspruch genommen haben, überlassen. Es wird jedoch als Gebühr, welche sie für den Beistand bei einer Geburt und die erste Besorgung der Wöchnerin und des Kindes in allen Fällen zu verlangen berechtigt ist, diejenige von Fr. 20.— festgesetzt. Für aussergewöhnliche Verrichtungen soll die Hebamme überdies eine angemessene Entschädigung erhalten. Für Almosen genössige und erwiesenermassen Zahlungsunfähige bezahlt das Armengut der Wohngemeinde die Gebühr von Fr. 20.— Minimalansatz-Armentaxe. In beiden Fällen wendet sich die Hebamme an die betreffende Armenbehörde.

Ausserordentliche Dienstleistungen, Krankenwärterdienst, Nachtwachen etc. müssen besonders bezahlt werden. Bei entfernt wohnenden Frauen erhält die Hebamme eine angemessene Entschädigung. Waschen, Bodenreinigen und dgl., zur Zeit der Besorgung von Wöchnerinnen, ist den Hebammen bei Strafe untersagt.

Als Pflichten der Hebamme gegen Schwangere sind in der gleichen Verordnung Schaffhausens genannt:

§ 18. Die Hebamme erteilt den Schwangeren die nötigen Anleitungen betreffend Lebensweise, Kleidung, Nahrung, Wäsche, Körperreinigung, Pflege der Brüste und der Geburtsteile. Sie macht auf die rechtzeitige Anschaffung derjenigen Gebrauchsgegenstände aufmerksam, die bei der Geburt vorhanden sein müssen (inbegriffen Watte, Lysol).

Beobachtet die Hebamme bei der nach vorschriftsmässiger Reinigung vorzunehmenden Untersuchung einer Schwangeren eine Abweichung vom normalen Verhalten, oder vermutet sie eine solche, so hat sie die Schwangere zur baldigen Einholung ärztlichen Rates aufzufordern. Einer selbständigen Behandlung solcher Schwangeren soll sich die Hebamme enthalten.

§ 19. Zur Verhütung der Ansteckung der Augen des Kindes sind Schwangere, welche an eitrigem Ausfluss leiden, behufs Behandlung desselben an einen Arzt zu weisen. Besteht zu Beginn der Geburt ein solcher Ausfluss, so ziehe die Hebamme, wenn irgend möglich, einen Arzt zu Rate. Wenn dies verweigert wird oder bis zu dessen Ankunft, ist es ihr gestattet, die Scheide mit 2‰ Lysolwasser gründlich auszuspülen.

§ 20. Stirbt eine Frau während der zweiten Hälfte der Schwangerschaft unentbunden, so ist die Hebamme verpflichtet, auf die schleunige Herbeirufung eines Arztes zu dringen. Falls die Angehörigen dies verweigern sollten, hat sie davon die Ortspolizei unverweilt in Kenntnis zu setzen.

In das Gebiet der Säuglingsfürsorge fällt auch die zürch. Verordnung betr. die Verpflegung von Kostkindern, die für die Stadt Zürich unter Leitung des Stadtarzt-Assistenten eine besondere Organisation gefunden hat. Sie bestimmt u. a.:

§ 1. Diejenigen Personen, welche aus der Pflege von Kostkindern eine Erwerbsquelle machen, bedürfen hiezu der Bewilligung der Sanitätsdirektion, welche ihrerseits das Gutachten der örtlichen Gesundheitsbehörde einholt.

§ 2. Die Konzession soll nur an solche Personen erteilt werden, welche sich darüber ausweisen, dass sie:

- a) Nicht almosengrössig sind;
- b) nicht schlecht beleumdet sind;
- c) nicht der Kuppelei oder des Haltens von Dirnen verdächtig sind;
- d) nicht an Krankheiten leiden, durch welche die Kostkinder gefährdet werden könnten;
- e) eine den sanitarischen Anforderungen in bezug auf Licht, Luft und Trockenheit genügende Wohnung inne haben, in welcher oder in deren Umgebung auch kein gesundheitsschädliches Gewerbe getrieben wird;
- f) jedem Kostkinde eine eigene Lagerstätte zu gewähren im Falle sind;
- g) Gewähr für zweckentsprechende Ernährung, Erziehung und Behandlung der ihnen anvertrauten Kinder bieten.

Die betreffenden Ausweise (ad a—c ein gemeinderätliches, ad d ein ärztliches Zeugnis) sind den Gesundheitsbehörden verschlossen einzureichen. Diese haben sich von der Erfüllung der unter e bis g genannten Bedingungen zu überzeugen.

§ 3. Die Pflegeeltern sind verpflichtet, ihre Kostkinder zu halten wie eigene Kinder, ernstlich auf alles das Bedacht zu nehmen, was die leibliche, geistige und sittliche Wohlfahrt derselben befördert, und fern zu halten, was

derselben Eintrag tun könnte. Namentlich haben sie für regelmässigen Schulbesuch der schulpflichtigen Kostkinder zu sorgen.

§ 5. Die konzessionierten Pflegeeltern sind der Aufsicht der örtlichen Gesundheitsbehörde unterstellt und haben von jedem erfolgten Ein- oder Austritt eines Kindes binnen 14 Tagen derselben Kenntnis zu geben.

Basel-Stadt besitzt ebenfalls eine Verordnung betr. Verpflegung von Kostkindern, die Ausführung ist dem Frauenverein zur Hebung der Sittlichkeit übertragen.

Der Kanton Freiburg besitzt das Reglement für die Hebammen vom 1. Februar 1907, welches viele Vorschriften enthält, die sich auf den Schutz der Schwangeren, Wöchnerinnen und Neugeborenen beziehen. Ein Teil dieser Vorschriften ist analog den oben angeführten Bestimmungen, die in der Zürcher Pflichtordnung für die Hebammen enthalten sind. Neben diesen sollen noch folgende erwähnt werden:

Art. 4. Wird eine Hebamme zu gleicher Zeit zu verschiedenen Personen gerufen, so hat sie vor allem zu derjenigen zu gehen, welche ihren Beistand am nötigsten hat.

Der Geburtshilfe ist der Vorzug zu geben vor der gewöhnlichen Pflege der Wöchnerinnen, Neugeborenen und Schwangern.

Art. 5. Die Hebamme darf eine Gebärende unter keinerlei Vorwänden verlassen, bis das Geburtsgeschäft beendet, sowohl Mutter und Kind besorgt und keinerlei besorgniserregende Erscheinungen mehr vorhanden sind.

Art. 16. Die Hebamme hat die während der Geburt oder während der Dauer des Kindbettes eingetretenen Todesfälle beim Oberamt zur Anzeige zu bringen.

Art. 19. Die Hebamme hat die Pflicht, den Gerichtspräsidenten von allen absichtlichen Fehlgeburten und von den heimlichen Geburten zu benachrichtigen, welche in Ausübung ihres Berufes zur Kenntnis gelangen.

Art. 23. Werden die Hebamme, die Wöchnerin oder Personen, die zum Haushalt der einen oder andern gehören, von einer fieberhaften ansteckenden Krankheit (Pocken, Diphtherie, Typhus, Scharlach usw.) befallen, so hat die Hebamme einen Arzt über die zu treffenden Vorsichtsmassregeln zu Rate zu ziehen und dessen Anordnungen pünktlich zu befolgen.

Art. 47. Die Hebamme hat darauf hinzuwirken, dass das gut erwärmte Geburtszimmer möglichst sauber und gut durchlüftet sei.

Art. 56. Bemerkt die Hebamme bei Übernahme der Geburt eine Regelwidrigkeit oder tritt eine solche im Verlaufe der Geburt ein, so hat sie sich genau nach den im Hebammenlehrbuch gegebenen Vorschriften zu richten.

Wo das Lehrbuch die Beiziehung eines Arztes verlangt, hat sie sofort auf eine solche zu dringen und zwar im besondern:

9. in allen denjenigen Fällen, in welchen die Hebamme sich über den Geburtsverlauf nicht genau Rechenschaft geben kann, sich infolgedessen unsicher fühlt; ferner in allen denjenigen Fällen, in welchen sie durch irgend etwas im Geburtsverlaufe beunruhigt wird;

13. bei bestehender Entzündung oder Eiterung der Geschlechtsteile wegen der Gefahr der Ansteckung der Augen beim Kinde während der Geburt;

14. bei etwaiger Gefahr für das Kind;

15. wenn das Kind mit einer Missbildung behaftet ist.

Art. 57. Wenn in den in Nr. 13 des vorigen Artikels erwähnten Fällen die Herbeiziehung eines Arztes verweigert wird oder wenn der Arzt nach der Geburt des Kindes noch nicht zur Stelle ist, so hat die Hebamme in solchen Fällen spätestens $\frac{1}{2}$ Stunde nach der Geburt die Einträufelung einer 1 % Höllensteinlösung in jedes Auge des Kindes gemäss den Vorschriften des Hebammenlehrbuches vorzunehmen.

Art. 60. Während der acht auf die Geburt folgenden Tage soll die Hebamme die Wöchnerin an den ersten vier Tagen täglich zweimal und sodann täglich einmal besuchen.

Art. 61. Die Brüste der Wöchnerin sollen stets sorgfältig rein gehalten werden. Gesunde Brustwarzen schütze man durch fleissiges Waschen mit frischem Wasser vor dem Wundwerden! Vorhandene Wunden und Schrunden derselben sind vor und nach dem Stillen mit Läppchen, die vorher in 1 % Lysollösung getaucht werden, bedeckt zu halten. Vor dem Anlegen der Kinder sind die Warzen jedesmal mit reinem Wasser gründlich abzuwaschen.

Art. 63. Die Hebamme Sorge ausserdem für reichliche Lüftung des Zimmers, für genügenden Wechsel der Bett- und Leibwäsche, für zweckmässige Ernährung der Wöchnerin, regelmässige Stuhl- und Harnentleerung und in den Fällen, wo gestillt wird, für richtiges und regelmässiges Ansetzen des Kindes. Alle Aufregungen sind von der Wöchnerin fern zu halten; auch ist es ihr einzuschärfen, dass sie das Bett nicht zu früh verlässt und zwar nicht nur bei rechtzeitigen, sondern auch bei Früh- und Fehlgeburten.

Art. 65. Bei vorhandenem Fieber einer Wöchnerin ist es der Hebamme bis zur Ankunft des Arztes untersagt, eine weitere Geburt zu übernehmen. Erklärt der Arzt die betreffende Erkrankung für Kindbettfieber, so hat die Hebamme im weitem folgende Vorschriften zu beobachten:

1. Einstellung ihrer fernern Besuche bei den Schwängern, Gebärenden und Wöchnerinnen;
2. genaue Desinfektion ihres Körpers, ihrer Kleider und Gerätschaften nach der bereits gegebenen Weisung (IV. und V. Kapitel).

Art. 66. Falls besondere Umstände die strenge Beobachtung der in Art. 65, Nr. 1, gegebenen Vorschrift unmöglich machen, hat die Hebamme, wenn sie gleichzeitig mehrere Wöchnerinnen zu besorgen hat, stets zuerst die gesunden, zuletzt die Kranken zu besuchen. Nach jedem Besuch bei letztern hat sie ihre Kleider zu wechseln und eine gründliche Desinfektion der Hände und Vorderarme vorzunehmen. Der Hebamme wird empfohlen, ein Vollbad zu nehmen.

Dieselben Vorschriften (Kleiderwechsel, Desinfektion der Hände, Vollbad) hat die Hebamme auch zu beobachten, wenn sie eine neue Geburt übernimmt. Die innere Untersuchung der Gebärenden ist in diesem Falle zu unterlassen und da, wo die äussere Untersuchung nicht genügenden Aufschluss gibt, ein Arzt zuzuziehen.

Art. 68. Wenn das Kind schwach atmet oder scheintot ist, so soll die Hebamme alle Wiederbelebungsmitel, die sie gelehrt worden, mit allem Eifer

und lange genug anwenden und auch in diesem Falle die sofortige Herbeiziehung eines Arztes verlangen.

Art. 69. Nach der Geburt des Kindes sind dessen Augen mit in reines Wasser getauchter Wundwatte zu reinigen; Schwämme dürfen hiefür niemals benutzt werden.

Art. 70. Bei den ersten Anzeichen einer Augenentzündung, welche sich durch Lichtschein, Rötung, Anschwellung und Verklebung der Augenlieder, wässerigen oder eiterigen Ausfluss kundgibt, soll die Hebamme auf Beiziehung eines Arztes dringen unter Hinweis auf die Verantwortlichkeit der Eltern bei allfälliger Weigerung derselben.

Art. 71. Bis zur Ankunft des Arztes lasse die Hebamme kalte Wasserschläge auf das kranke Auge machen und den Eiter sehr häufig mit reiner Wundwatte abwischen. Alle andern Mittel, wie Breiumschläge, warme Milch, Kamillenthee wirken schädlich und es ist deren Anwendung wie jede andere Behandlung, unter Vorbehalt des Art. 57, der Hebamme untersagt.

Die Hebamme soll die Angehörigen auf die Gefahr vor Ansteckung des andern Auges des Kindes, sowie ihrer eigenen Augen aufmerksam machen und ihnen die Wichtigkeit der Desinfektion nach jedesmaliger Berührung des entzündeten Auges dadurch einprägen, dass sie sich selbst aufs sorgfältigste desinfiziert. Endlich soll, um ein Hineinfließen des Eiters in das noch gesunde Auge zu verhüten, das Kind stets auf die Seite des erkrankten Auges gelegt werden.

Art. 72. Beim Baden der Kinder soll die Temperatur des Wassers stets mit dem Thermometer bestimmt werden. Dieselbe soll 35° Celsius betragen. Die Prüfung des Wärmegrades bloss mit der Hand oder dem Ellenbogen ist unzulässig.

Art. 73. Ist die Mutter gesund und befinden sich deren Brüste und Warzen in guter Beschaffenheit, so hat ihr die Hebamme das Selbststillen des Kindes aufs eindringlichste zu empfehlen.

Art. 74. Bei künstlicher Ernährung des Kindes hat sich die Hebamme genau an die Vorschriften des Hebammenlehrbuches zu halten.

Art. 75. Bei beginnender Erkrankung eines Kindes, namentlich auch dann, wenn häufigere flüssige Stuhlentleerung und Erbrechen (Brechdurchfall) erfolgen, dringe die Hebamme auf ungesäumte Beiziehung eines Arztes.

Art. 76. Die Gemeinden sind gehalten, die Geburtskosten ihrer armen Angehörigen nach dem gesetzlichen Tarif zu bezahlen.

Für den Kanton Solothurn gelten:

- a) Das in Kraft stehende Gesetz über das Hebammenwesen, datiert vom 13. Dez. 1896;
- b) Verordnung über das Sanitätswesen vom 7. September 1888;
- c) Verordnung betr. Grenzpraxis der Hebamme vom 26./28. Okt. 1897;
- d) acht gesetzliche Erlasse betr. Schutzpocken-Impfung.

§ 1 a des sub a notierten Gesetzes über das Hebammenwesen bestimmt:

Für die festgesetzten Gebühren haftet die Gemeinde und zwar bei Kantonsangehörigen die Bürgergemeinde der Heimat, bei andern die Einwohnergemeinde des Wohnortes.

Wenn die Hebamme innerhalb 3 Monaten nach der betreffenden Geburt nicht bezahlt worden, so hat sie innert Monatsfrist der zahlungspflichtigen Gemeinde Rechnung zu stellen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Rechnung zu bezahlen; dagegen erhalten sie das Rückgriffsrecht auf die Beteiligten, gegen welche sie gegebenen Falles nach § 73, Ziffer 4, des Strafgesetzbuches Strafklage erheben können.

Die Verordnung über das Sanitätswesen enthält die folgenden Bestimmungen:

§ 9. Die Heranbildung der Hebammen geschieht nach Anordnung des Regierungsrates in kantonalen Kursen oder in auswärtigen Anstalten.

§ 10. Die Oberamtmänner haben sich mit den Ärzten, die in den betreffenden Oberämtern zur Geburtshilfe berufen werden, über Anzahl und Tüchtigkeit der Hebammen in den einzelnen Gemeinden zu verständigen und alljährlich einen bezüglichen Bericht dem Sanitätsdepartement einzusenden.

Art. 76 des sehr detaillierten Reglements für die Hebammen vom 1. Febr. 1907 (28 Seiten, 81 Artikel in 10 Abschnitten) bestimmt:

„Die Gemeinden sind gehalten, die Geburtskosten ihrer armen Angehörigen nach dem gesetzlichen Tarif zu bezahlen.“

Der Kanton St. Gallen hat im Gesetz betr. den Schutz der Arbeiterinnen und die Arbeit der Bediensteten der Ladengeschäfte und Wirtschaften ebenfalls einige gesetzliche Bestimmungen über Wöchnerinnenschutz aufgenommen. So bestimmt Art. 3, dass Überzeitbewilligungen an Schwangere nicht erteilt werden dürfen; Art. 4 sagt, dass Wöchnerinnen sechs Wochen lang von allen erwerbsmässigen Anlagen ausgeschlossen seien und dass es den hochschwangeren Personen gestattet sein soll, jederzeit die Arbeit auf blosser Abmeldung einzustellen.

Baselstadt hat in seinem Arbeiterinnen-Schutzgesetz die gleiche Bestimmung:

§ 7. Hochschwangeren Personen ist gestattet, jederzeit auf blosser Anmeldung hin von der Arbeit wegzubleiben. Die Wiederaufnahme der Arbeit durch Wöchnerinnen ist an den Ausweis geknüpft, dass seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind.

Glarus hat in der Medizinalverfassung vom 2. Dezember 1874 einige Bestimmungen über die Anforderungen an die Hebammen und ihre Pflichten. (Landsbuch II 490/91.) Über Säuglingsfürsorge und Wöchnerinnen enthält das Armengesetz in §§ 23 und § 1 a einige Vorschriften:

Bei mittellosen Wöchnerinnen übernimmt die Armenpflege im Notfalle die Kosten der Geburtshilfe und leistet je nach Umständen weitergehende Unterstützungen.

Im Gesetz betreffend Arbeiterschutz für den Kanton Glarus vom 8. Mai 1892, L. II 360 wird in § 9 folgender Wöchnerinnenschutz ausgesprochen:

Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Wöchnerinnen im ganzen während 8 Wochen nicht in Gewerben beschäftigt werden, die diesem Gesetz unterstellt sind. Ihr Wiedereintritt in dieselben ist an den Ausweis geknüpft dass seit ihrer Niederkunft wenigstens 6 Wochen verflossen sind.

Das Gesetz betreffend das Hebammenwesen von Baselland vom 28. Sept. 1908 bestimmt:

Die Taxen für Geburten bei unbemittelten Wöchnerinnen, für welche die Armen- und Gemeindekassen zu zahlen haben, wird auf 10 Fr. festgesetzt.

Für zahlungsunfähige Kantonsangehörige bezahlt die heimatliche Armenkasse, für zahlungsunfähige Nichtkantonsangehörige die Gemeindekasse der Wohngemeinde die Vergütung; den Wohngemeinden bezahlt der Staat die Hälfte an solche Ausgaben.

§ 2 der Taxordnung für die Hebammen im Kanton Zug lautet:

„Im Falle der Zahlungsunfähigkeit hat bei armen Einwohnerinnen die Einwohnergemeinde, bei Bürgerinnen die Bürgergemeinde die Taxen zu bezahlen.“

Die verschiedenen Kirchgemeinden der Stadt Basel gründeten schon in den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts Frauenvereine für arme Kranke. Dieselben bestehen heute noch. Eine Gemeindegewesener, sowie die Damen machen Hausbesuche bei armen Kranken, und es wird denselben jeden Mittag Krankenkost oder auf Wunsch Milch verabreicht. Diese Fürsorge kommt hauptsächlich auch Wöchnerinnen zu gut; dieselben erhalten während 4—6 Wochen diese Spende.

La loi sur l'assistance et sur la protection de l'enfance malheureuse du canton de Neuchâtel überlässt es den Gemeinden, für die Wöchnerinnen und Säuglinge in geeigneter Weise zu sorgen.

Vermutlich enthalten auch Gesetze anderer Kantone noch Bestimmungen, die auf die Wöchnerinnen- und Säuglingsfürsorge Bezug haben, sich aber der Kenntnis des Berichterstatters entziehen.

Erfreulich ist, dass der Ständerat in der Dezembersession 1909 im Gesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung den Wöchnerinnenartikel (Art. 12) unwidersprochen angenommen hat. Er hat folgende Fassung:

„Als versicherte Krankheit haben die Kassen auch das Wochenbett anzuerkennen, wenn die versicherte Wöchnerin bis zum Tage ihrer Niederkunft ohne eine Unterbrechung von mehr als drei Monaten während mindestens neun Monaten Mitglied von Kassen gewesen ist. Die Kasse hat der Wöchnerin die für Krankheitsfälle vorgesehenen Leistungen während mindestens sechs Wochen

zu gewähren, auch wenn damit die Versicherungsleistungen der Wöchnerin während mehr als hundertachtzig Tagen im Laufe von dreihundertsechzig aufeinanderfolgenden Tagen zukommen. Wenn die Wöchnerin während der Dauer der Unterstützung arbeitet, so darf ihr Verdienst am Krankengeld abgezogen werden.“

Die Frist von sechs Wochen, die als Schonzeit nach Fabrikgesetz vorgesehen ist, soll für alle Wöchnerinnen gelten in dem Sinne, dass die für Krankheitsfälle vorgesehenen Leistungen während der ganzen Zeit zu leisten sind. Eine Mitgliedschaft von neun Monaten muss mit Rücksicht auf die Kassen gefordert werden.

Die am 30. Nov./1. Dez. 1909 in Bern abgehaltene interkantonale Konferenz zur Reform des Hebammenwesens in der Schweiz hat sich im Interesse der Mütter und Neugeborenen und zur Verminderung der hohen Sterblichkeit der Mütter und Neugeborenen infolge der Geburt in der Schweiz auf Grund einer Denkschrift des schweiz. Gesundheitsamts¹⁾ für bessere Ausbildung der Hebammen in den Hebammenschulen ausgesprochen. Neben dem Unterricht in der eigentlichen Geburtshilfe soll den Schülerinnen auch Unterricht in der Schwangers-, Wöchnerinnen-, Kinder- und Krankenpflege erteilt werden. Leider wurde die von den Vertretern Berns, der Westschweiz und des Kantons Aargau geforderte Verlängerung der Dauer der Hebammenkurse von $\frac{1}{2}$ auf 1 Jahr von den Vertretern der Nord- und Ostschweiz sowie der Gebirgskantone abgelehnt, es bleibt demgemäss in diesen Kantonen bezüglich der Hebammenausbildung leider grösstenteils beim alten. Auf Anregung des schweizerischen Zentralvereins für das Blindenwesen wurde zur Verhütung der eitrigen Augenentzündung der Neugeborenen und der dadurch verursachten Blindheit die Aufnahme gleichlautender Bestimmungen in die Hebammenordnungen sämtlicher Kantone empfohlen. Zur Verbilligung der Geburtshilfe in abgelegenen und gebirgigen Gegenden wurde die Ausrichtung angemessener, bzw. die Erhöhung der schon bestehenden Hebammenwartgelder empfohlen. Um auch den Bund zur Beitragsleistung an dieselben heranzuziehen, wurde eine Eingabe an den Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung gerichtet, dahin gehend, es möchte im Krankenversicherungsgesetz ausdrücklich bestimmt werden, dass aus den sogen. Gebirgszuschlägen des Bundes auch Beiträge an Hebammenwartgelder ausgerichtet werden sollen, um auch der Bevölkerung der Gebirgsgegenden die Wohltat

¹⁾ Die Reform des Hebammenwesens in der Schweiz (Zeitschr. für schweiz. Statistik. Jg. 1909, Bd. I).

sachverständiger und nicht zu kostspieliger Geburtshilfe und Wöchnerinnenpflege zu ermöglichen.

2. Welche staatlichen oder städtischen Einrichtungen bestehen für Wöchnerinnen (Entbindungsanstalten) und welches sind die Bedingungen für die Aufnahme bedürftiger, insbesondere unehelicher Mütter?

Eine Reihe von Kantonen besitzen Kantonsspitäler, die als besondere Abteilung eine Frauenklinik eingerichtet haben und über Räumlichkeiten zur Unterbringung und Verpflegung erholungsbedürftiger Wöchnerinnen verfügen. Andere besitzen eigene Frauenspitäler oder Entbindungsanstalten zur Aufnahme von Gebärenden und Wöchnerinnen, mit welchen meistens Hebammenschulen verbunden sind. In die geburtshülfliche Abteilung aller dieser Spitäler werden arme ledige, verheiratete und verwitwete Schwangere meistens gratis aufgenommen, und zwar in Bern in den letzten sechs Wochen der Schwangerschaft, ausnahmsweise zu Lehrzwecken auch in frühern Monaten; sie werden in Bern in der Regel nicht vor dem 10. Tage nach der Niederkunft wieder entlassen. In Genf werden Bürgerinnen und Fremde mit Aufenthaltsbewilligung gratis behandelt; zwischen ehelichen und unehelichen Müttern wird nirgends ein Unterschied gemacht. Im Jahre 1906 wurden in Baselstadt 90 poliklinikberechtigte Personen, bedürftige Mütter, geburtshülflich behandelt.

Der Kanton Zürich besitzt eine Frauenklinik, die in ihren Anfängen bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurückreicht. Im Jahre 1875 wurde das jetzige Gebäude bezogen. Aufnahme finden schwangere, gebärende und unterleibskranke im Kanton Zürich wohnende Frauenspersonen, ausnahmsweise auch solche aus anderen Kantonen. Doch bedarf es in letzterem Falle eines besonderen Aufnahmegesuches der betreffenden Kantonsregierung und einer Kostengarantie. In Verbindung mit der Anstalt stehen ausserdem eine geburtshilfliche und eine gynäkologische Poliklinik, die in einschlägigen Fällen den Hilfesuchenden unentgeltliche Behandlung zuteil werden lassen.

Hier verdient der Beschluss der zürcherischen Gemeinde Grafstall bei Kempttal lobende Erwähnung, der die unentgeltliche Geburtshilfe festsetzt.

Der Gemeindebeschluss lautet:

1. Die Geburtshilfe für die in der Zivilgemeinde Grafstall niedergelassenen Frauen ist unentgeltlich.

2. Frauen, die nur vorübergehend in Grafstall ihren Aufenthalt nehmen, erhalten keine Entschädigung an die Geburtshilfe.
3. Die Zivilgemeinde leistet folgende Beiträge:
 - a) Sie bezahlt das gesetzlich bestimmte Wartegeld der Hebammen.
 - b) Muss bei der Geburt ein Arzt zugezogen werden, so bezahlt die Gemeinde einen einmaligen Beitrag von Fr. 15.—.
4. Die Zivilgemeinde bezahlt die Hebammen selbst; diese haben jedes Vierteljahr dem Gemeindegutsverwalter Rechnung zu stellen. Es ist jedoch jeder gebärenden Frau freigestellt, auf eine Leistung der Gemeinde zu verzichten oder sie in Anspruch zu nehmen.

Wenn ein Arzt zugezogen werden muss, so wird der Betrag von Fr. 15.— der betreffenden Frau oder dem betreffenden Fräulein selbst ausgehändigt; der Arzt hat kein Anspruchsrecht an die Gemeinde.

5. Der Beschluss tritt am 1. Juli 1907 in Kraft.

Ein Versuch, die unentgeltliche Geburtshilfe auch in Uster (Zürich) einzuführen, misslang.

Das Gesetz vom 17. Febr. 1890 mit Abänderungsbeschluss vom 13. Okt. 1890 betreffend die Errichtung einer allgemeinen Poliklinik in Baselstadt enthält in den §§ 4 und 5 folgende Bestimmungen:

§ 4. Anspruch auf Behandlung durch die Poliklinik haben unter der Voraussetzung eines unmittelbar vorhergegangenen wenigstens sechsmonatlichen Aufenthalts im hiesigen Kanton folgende Einwohner:

1. Ledige, sowie Verwitwete und Geschiedene ohne Kinder, deren durchschnittliches Gesamteinkommen nicht mehr als Fr. 800 im Jahr beträgt;
2. Verheiratete, sowie Verwitwete und Geschiedene mit unerwachsenen Kindern, deren durchschnittliches Gesamteinkommen nicht mehr als Fr. 1200 im Jahr beträgt, für sich und ihre Familienglieder.

Vorbehalten bleiben die Verpflichtungen, welche auf dem Bundesgesetz über das Obligationenrecht, demjenigen über Haftpflicht und auf allfälligen gesetzlichen Bestimmungen über obligatorische Krankenversicherung beruhen.

§ 5. Die Poliklinik gewährt den Berechtigten in allen medizinischen, chirurgischen und geburtshülflichen Fällen:

- a) Ärztliche Hilfe durch Konsultation in der poliklinischen Sprechstunde oder durch Hausbesuch.
- b) Unentgeltliche Verabreichung der von den Ärzten der Poliklinik verordneten Arzneien und Verbandgegenstände.
- c) Die Kosten einzelner Bäder und kleinerer Hülfeleistungen.
- d) Verpflegung in einem hiesigen Krankenhaus auf die Dauer von 13, oder in der Irrenanstalt auf die Dauer von 26 Wochen, wenn die Aufnahme daselbst notwendig und möglich ist. Nötigenfalls kann auch die Verpflegung in einem Krankenhaus auf 26 Wochen ausgedehnt werden.

Das schöne und zweckmässig gebaute Frauenspital Basel ist stark besucht, besonders auch von Frauen aus dem Volk, was am deutlichsten dafür spricht, dass die Notwendigkeit einer rationellen Wochenpflege in den weitesten Schichten unseres Volkes eingesehen wird.

Der amtliche Bericht gibt an: 1908 1907
 Geburtshilfliche Abteilung 1573 1479 Patientinnen
 Geburten 1494 (1907: 1380).

Dem Frauenspital ist ein Frauenverein angegliedert; derselbe unterstützt arme Wöchnerinnen, die in der Anstalt gebären. Es besteht eine Wöchnerinnenkasse, die durch Beiträge von Zünften, Gesellschaften und Gönnern geäufnet wird.

Im Krankenhause Herisau (Appenzell A.-Rh.) werden Wöchnerinnen zu denselben Bedingungen aufgenommen wie alle übrigen Kranken; Säuglinge gratis. Mitglieder des hinterländischen Krankenversicherungsverbandes werden zur Entbindung gratis aufgenommen; die Mitgliedschaft muss bereits mindestens 9 Monate gedauert haben. Es wird kein Unterschied gemacht zwischen ehelichen und unehelichen Geburten.

Im Kanton Bern besteht eine staatliche Entbindungsanstalt, welche den Namen „Kantonales Frauenspital“ führt. In die geburtshilfliche Abteilung werden arme ledige, verheiratete und verwitwete Schwangere aufgenommen und zwar in der Regel in den letzten sechs Wochen der Schwangerschaft, ausnahmsweise zu Lehrzwecken auch in frühern Monaten; sie werden in der Regel nicht vor dem 10. Tage nach der Niederkunft wieder entlassen. Nach der Entlassung werden Mutter und Kind von Stadtbewohnern gewöhnlich durch die städtische Armenpflege noch einige Zeit verpflegt, bis die Mutter wieder imstande ist, dem Verdienst nachzugehen.

Folgende Vorschriften und Bedingungen bestehen für die Aufnahme in die geburtshilfliche Abteilung des kantonalen Frauenspitals in Bern:

Klinische Abteilung.

1. Es können Frauenspersonen in der Regel nur in den letzten sechs Wochen ihrer Schwangerschaft nach vorangegangener Anmeldung aufgenommen werden.

2. Die Verpflegung ist für ganz arme Personen sechs Wochen vor und während dem Wochenbett frei. Mehr oder weniger bemittelte Frauenspersonen haben beim Eintritt Fr. 25.— zu hinterlegen. Dieselben können je nach Verdienst, Familien- und Vermögensverhältnissen zu einer Zahlung von Fr. 0.50 bis 2.50 pro Pflage tag angehalten werden. Das Pflegegeld wird von Fall zu Fall mit besonderer Berücksichtigung der Vermögens-, Verdienst- und Familienverhältnisse der Verpflegten vom Direktor und Verwalter gemeinsam festgesetzt.

3. Zur Aufnahme sind folgende Ausweisschriften absolut erforderlich:

- a) Für verheiratete Frauen ein Eheschein und vorliegendes Aufnahmegesuch.
- b) Für unverheiratete Frauenspersonen ein Heimatschein oder Wohnsitzschein mit Aufnahmegesuch.

- c) Für kantonsfremde Frauenspersonen ein Heimatschein und Fr. 50.— Depotgeld.
- d) Das Aufnahmegesuch muss von einer kompetenten Behörde (Gemeinderat oder Polizeibehörde) ausgestellt sein.

Die in der Gemeinde Bern wohnenden ledigen Frauenzimmer können statt des Heimatscheins den Niederlassungsschein oder ihre Aufenthaltsbewilligung deponieren.

Das Zivilstandsamt verlangt, dass die Ausfertigung der Geburtsanzeigen etc. nach obigen Originalpapieren vom Spital gemacht wird.

4. Alle Eintretenden haben für eine vollständige Kleidung (Fäschete) für das zu erwartende Kind zu sorgen.

Bemerkungen.

- A. Ganz unbemittelte und unterstützte Personen des Kantons Bern haben nebst den vorgeschriebenen Papieren wenigstens das erforderliche Geld zur Rückreise mitzubringen. Die Gemeinden sind verpflichtet für Personen, welche länger als 42 Tage vor der Niederkunft im Spital verpflegt werden müssen, für jeden überzähligen Tag Fr. 1.— zu entrichten, ebenso haben dieselben für das Reisegeld und allfällige Barauslagen für Kinderkleidungsstücke aufzukommen.
- B. Kranke Schwangere können auch zu einer früheren Zeit als sechs Wochen aufgenommen werden, aber nur dann, wenn vorher ein ärztliches Zeugnis eingeschickt worden und daraufhin die ausdrückliche Erlaubnis des Direktors erfolgt ist.
- C. Kantonsfremde ledige oder verheiratete, weniger bemittelte Frauenspersonen, welche nicht im Kanton Bern wohnen, können aufgenommen werden, wenn dieselben die Ausweisschriften (Heimatschein etc.) und wenigstens Fr. 50.— beim Eintritt deponieren. Für Verpflegung haben dieselben täglich im Minimum Fr. 1.— zu bezahlen.

In den Spitälern Neuenburgs sind die Kosten für Wöchnerinnen die gleichen wie für andere Kranke. Die Pension für unbemittelte Wöchnerinnen wird teils durch die Gemeinde, teils durch die „Fonds des sâchets“ und andere Wohltätigkeitsanstalten bezahlt. In Locle und Chaux-de-fonds nimmt sich ein Frauenverein „Le Dispensaire“ dieser Kranken an unter finanzieller Unterstützung der Gemeinde. Im Spital Pourtalès fanden 1908 582 Frauen und 501 Kinder Aufnahme. Die einzige Krankenanstalt speziell zur Aufnahme von Wöchnerinnen ist die Maternité, welche zum Spital Pourtalès gehört.

Von dieser Maternité seien folgende Bestimmungen erwähnt:

Art. 3. — L'entrée à la Maternité a lieu dans le dernier mois de la grossesse, à une époque aussi rapprochée que possible de l'accouchement. Elle peut cependant être accordée plus tôt pour des cas nécessitant une observation spéciale ou une intervention opératoire.

La sortie des accouchées a lieu dans la règle du 10^{me} au 15^{me} jour après la délivrance.

Art. 5. — L'admission a lieu au vu des pièces suivantes:

1. Acte de mariage ou, pour les célibataires, acte de naissance.
2. Déclaration médicale indiquant les noms, prénoms, âge, filiation, profession, origine, domicile et la date aussi exacte que possible de l'accouchement.
3. Recommandation pastorale ou communale établissant d'une Manière très précise les circonstances éventuelles qui militent pour une admission à prix réduit.

L'admission à prix réduit ne peut être accordée qu'au vu de cette pièce.

Art. 6. — Les pensionnaires sont admises au prix de 9 fr. par jour en chambre à un lit et à 7 fr. en chambre à deux lits. Elles ont à payer, à part, les opérations, les médicaments et le régime supplémentaire.

In St. Gallen besteht eine „Kantonale Entbindungsanstalt“; sie ist Staatsanstalt wie das Kantonsspital und steht unter Aufsicht der Sanitätskommission und des Regierungsrates. Geburtshülfliche Poliklinik für Unbemittelte: Montag, Mittwoch und Samstag 10—12 Uhr in der Entbindungsanstalt.

Über die Aufnahme und Entlassung der Schwangeren und Wöchnerinnen bestehen folgende Vorschriften:

Art. 15. Die Aufnahme in die Anstalt erfolgt durch den Anstaltsarzt, und es ist dem Verwalter jeweilen sofort schriftlich davon Mitteilung zu machen. Jede in die Anstalt eintretende Person hat sich mit einem gehörigen Heimatschein zu versehen und eine vom Verwalter im Einverständnisse mit dem Anstaltsarzt festzusetzende Summe in bar oder in Werttiteln zu hinterlegen, oder einen Gut-schein der Armenbehörde ihrer Heimatgemeinde oder entsprechende Bürgschaft durch einen im Kanton sesshaften, annehmbaren Bürgen beizubringen.

Art. 16. In dringenden Fällen findet die Aufnahme ohne Rücksicht auf die in vorstehendem Artikel vorgesehenen Bedingungen statt, und es hat der Verwalter, soweit möglich, für deren nachträgliche Erfüllung zu sorgen.

Art. 17. Hinsichtlich der von Schwangeren, Wöchnerinnen und Kindern per Tag ihres Aufenthaltes in der Anstalt zu entrichtenden Verpflegungstaxe werden folgende Kategorien aufgestellt:

1. Armenunterstützungsgenössige und deren Kinder.
2. Unbemittelte, welche nicht Fr. 2000 steuerbares Vermögen oder nicht Fr. 1500 steuerbares Einkommen besitzen, und deren Kinder.
3. Bemittelte, welche Fr. 2000 und mehr steuerbares Vermögen oder Fr. 1500 und mehr steuerbares Einkommen besitzen, und deren Kinder.
4. Bewohnerinnen von Einzelzimmern und ihre Kinder.

Art. 18. Die Tagestaxen für die Verpflegung von Schwangeren, Wöchnerinnen und Kinder, sowie das Kostgeld für die Hebammenschülerinnen und Pflegerinnen werden auf Vorschlag der Sanitätskommission vom Regierungsrate festgesetzt. Für die Angehörigen der Kantone, mit welchen Spezialverträge bestehen, gelten die in denselben festgesetzten Bestimmungen. (Art. 3 litt. b.)

Art. 19. Während der Dauer von Hebammenkursen ist der Anstaltsarzt befugt, zu Unterrichtszwecken, soweit es der Platz in der Anstalt erlaubt, Gratisaufnahmen zu machen.

Art. 20. Die Entlassung aus der Anstalt erfolgt nach Anordnung des Anstaltsarztes unter schriftlicher Anzeige an den Verwalter.

Anstände zwischen dem Anstaltsarzt und Schwangeren und Wöchnerinnen, sowie Hebammenschülerinnen und Pflegerinnen über Aufnahme oder Entlassung aus der Anstalt, sind dem Präsidium der Sanitätskommission zur Kenntnis zu bringen, welches darüber endgültig entscheidet.

Die Verordnung vom 21. Febr. 1888 betreffend Verpflegungstaxen und Kostgelder in der kantonalen Entbindungsanstalt setzt die Entschädigung per Verpflegungstag für Schwangere, Wöchnerinnen und Kinder, sowie das tägliche Kostgeld für Hebammenschülerinnen und Pflegerinnen nach folgenden Ansätzen fest:

A. Für Schwangere, Wöchnerinnen und Kinder.

1. Armenunterstützungsgenössige	Fr. 1.—
für das Kind	„ —.20
2. Unbemittelte	„ 1.80
für das Kind	„ —.60
3. Bemittelte	Fr. 2—3.50
für das Kind	50—75 Rp.
4. Bewohnerinnen von Einzelzimmern	Fr. 5—10
für das Kind	Fr. 1.50

Bei besonderen Verumständen bleibt es der Sanitätskommission auf Antrag des Anstaltsarztes überlassen, Extraentschädigungen zu verlangen; es steht derselben überhaupt in zweifelhaften Fällen das Recht der Festsetzung der Verpflegungstaxe zu.

Die aargauische Gebäranstalt und Hebammenschule nimmt Schwangere ohne Unterschied, die sich dem Hebammen-Lehrkurs als Lehrmaterial zur Verfügung stellen, auf. Sie bezahlen vier Wochen vor und vier Wochen nach der Niederkunft nichts, die andern bezahlen je nach dem Vermögen Fr. 1.20—3.— pro Tag.

Von allgemeinem Interesse ist folgender Abschnitt aus dem 22. Jahresbericht der Gebäranstalt und Hebammenschule Aarau, erstattet von Oberarzt Dr. Schenker, Hebammenlehrer.

„Im Berichtsjahr hatte die Gebäranstalt 208 hilfesuchenden Frauen Aufnahme gewährt. Dieselben hatten 206 Geburten mit 211 Kindern. Total 419 Personen. Auch dieses Jahr war ein relativ grosser Teil davon Notfälle oder pathologische Geburten, wenn auch weniger als letztes Jahr. Die meisten der aufgenommenen Schwangeren waren aus dem Kreise der Arbeiterbevölkerung. Immerhin gehörte ein schöner Teil davon dem besser situierten Bürgerstande an. Diese letztern suchten die Gebäranstalt auf, weil sie entweder schwere, anormale Geburten zu erwarten hatten oder weil die häuslichen Zustände momentan derart waren, dass sie es vorziehen mussten, ihre Niederkunft in einer Entbindungsanstalt durchzumachen. Am meisten benötigten diejenigen Frauen, die Gebäranstalt für ihre Niederkunft aufzusuchen, die infolge der sozialen Zustände keine genügenden Nahrungsmittel, keine richtige Pflege und

keine gesunde Wohnung zur Verfügung hatten, und solche gibt es im Kanton Aargau mehr, als der in diese soziale Frage Uneingeweihte nur vermutet.

Viel wichtiger und notwendiger ist unsere Gebäranstalt für jene Frauen und Mädchen, welche draussen nirgends Aufnahme finden, ja fast von überall verstossen sind für die schweren Tage der Geburt und des Wochenbettes, und da kommen in erster Linie die illegitim Gebärenden in Betracht, für welche ein solches Heim eine absolute Notwendigkeit bildet.

Unsere Gebäranstalt bietet diesen Frauen ein Heim, wo sie über die Zeit der Geburt und des Wochenbettes rationell gepflegt und vor allem auch kräftig genährt werden, damit sie nach Verlassen der Anstalt möglichst bald ihren Berufspflichten wieder vollauf nachkommen können. Wie früher schon bemerkt wurde, geben wir unsern Wöchnerinnen vom ersten Tage der Geburt an volle, ganze Kost (Fleisch, Milch, Eier und Gemüse etc.), nicht nur damit dieselben möglichst rasch wiederum erstarken, sondern auch damit die Milchproduktion in den Brüsten gut und reichlich wird. Denn alle unsere Mütter müssen ihren Kindern, wenn es einigermaßen angeht, Muttermilch geben. Muttermilch ist für das Kind die natürlichste, die beste, die billigste und bequemste Nahrung. Durch die künstliche Ernährung des Kindes verringert sich dessen Lebensaussicht mit zunehmendem sozialen Tiefstand der betreffenden Familie. So haben wir es dazu gebracht, dass bei uns 78% der Mütter ihre Kinder vollständig oder teilweise an der Mutterbrust stillen, während wir es früher nur auf 30—40% brachten. Es ist das ein nicht zu unterschätzender Faktor für das Wohlergehen und die Leistungsfähigkeit unserer zukünftigen Generation. Die Gebäranstalt sucht aber nicht nur die physische Kraft der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen zu heben; nein, sie will auch, so weit es möglich ist, moralisch auf diese Frauen und Mädchen einzuwirken suchen und zwar durch Zusprüche, Unterstützung, Versorgung des Kindes, Verschaffung von geeigneter Arbeit etc. Und wir dürfen konstatieren, dass wir mit dieser Hilfe schon manchem verunglückten Mädchen, mancher Mutter neuen Mut und Selbstvertrauen verschafft und sie wieder auf eine menschenwürdige Laufbahn zurückgebracht haben.

Nebst den alljährlich wiederkehrenden Hebammen-Lehr- und Wiederholungskursen wurden seit zwei Jahren in der Gebäranstalt vom Oberarzt Kurse über Säuglings- und Wöchnerinnenpflege für die Schülerinnen des Pflegerinnenheims abgehalten. Auch die Wöchnerinnen, speziell die Erstgebärenden, suchte man gelegentlich über die Säuglings-Ernährung und -Pflege aufzuklären, damit sie wissen, wie sie nach dem Verlassen des Spitals ihre Kleinen durch eine rationelle Pflege gesund erhalten können.

Zwischen der Stadtgemeinde Zug und dem dortigen Bürgerhospital wird gegenwärtig ein Vertrag beraten, nach dem Schwangere in misslichen sozialen Verhältnissen für Geburt und Wochenbett samt den Kindern auf Kosten der Gemeinde Aufnahme und Pflege finden können.

Der Kanton Solothurn besitzt zwei grosse Spitäler, in denen Gebärende aufgenommen werden, nämlich das Kantonsspital in Olten

und das Bürgerspital in Solothurn, welcher das Kantonsspital für die obern Amteien vertritt.

Das Dekret über die Organisation des Kantonsspitals vom 16. Juli 1907 sagt in Art. 1, lit. b, dass im Kantonsspital Schaffhausen verpflegt werden sollen: „Frauen zur Niederkunft oder Pflege, wenn eine Anomalie der Geburt oder des Wochenbettes vorliegt, ausnahmsweise auch in schwierigen sozialen Verhältnissen.“ Im Kantonsspital Schaffhausen beträgt das tägliche Kostgeld Fr. 1.50; bei Mittellosigkeit des Patienten hat die Einwohnerarmenpflege die Spitalkosten zu bezahlen.

Im kantonalen Krankenhaus von Baselland in Liestal dagegen zahlen alle ohne Ausnahme Fr. 2.50 pro Tag und 80 Rp. für das Kind, auch dann, wenn die Armenpflegen die Kosten zu zahlen haben.

Die Kantone Glarus, Luzern, Schaffhausen, die noch keine besondere geburtshülfliche Abteilung am Kantonsspital besitzen, haben dafür gesorgt, dass Frauen in diesen Krankenanstalten zur Niederkunft oder Pflege Aufnahme finden können, wenn eine Anomalie der Geburt oder des Wochenbettes vorliegt, ausnahmsweise auch in schwierigen sozialen Verhältnissen. Obschon z. B. das Gesetz betreffend Errichtung einer kantonalen Krankenanstalt in Glarus vorschreibt: „Gebärenden . . darf nur ausnahmsweise in dringenden Fällen Aufnahme in den Krankenanstalten gewährt werden“, werden zur Zeit die Worte „ausnahmsweise, in dringenden Fällen“ sehr weit-herzig ausgelegt. Betreffend die unehelichen Mütter existiert keine Beschränkung; für Bedürftige werden die Armenpflegen angerufen, die für Unterbringung in das Spital sorgen oder Unterstützungen gewähren, woran der Staat einen Teil zahlt. Nach dem Armengesetz des Kantons Luzern werden arme Wöchnerinnen zur Entbindung in die kantonale Krankenanstalt aufgenommen und zwar entweder auf Kosten der Gemeinden oder von Wohltätigkeitsanstalten.

Im Wöchnerinnensaal (Maternité) des Bürgerspitals Freiburg werden Bürgersfrauen für mindestens 14 Tage unentgeltlich und Nichtbürgerinnen gegen eine Tagestaxe von 3 Fr. um die Zeit der Entbindung aufgenommen. Im Kanton Freiburg wird eine Anstalt für Wöchnerinnen und ein Kinderspital geschaffen. Die beiden werden einen Bestandteil des Kantonsspitals und der Universität ausmachen. Für die Unterbringung unverheirateter Mütter und deren Kinder besteht je eine Anstalt.

Im Kanton Nidwalden hat man angefangen, weit auf dem Lande entfernte Wöchnerinnen im Spital zu verpflegen.

La Maternité de l'Hôpital cantonal du canton de Vaud nimmt gratis verheiratete oder ledige Wöchnerinnen auf.

Im Spital von Schwyz werden keine Gebärende aufgenommen.

Weder geburtshülfliche Abteilungen noch besondere Entbindungsanstalten besitzen die Kantone Zug, Graubünden, Tessin, Wallis, Uri, Schwyz, Unterwalden. Hier nehmen die Landasyle in dringenden Fällen zu den allgemeinen Verpflegungstaxen Wöchnerinnen auf; so werden z. B. in das Spital in Stans Wöchnerinnen aufgenommen, deren Wohnort zu weit vom Domizil eines Arztes entfernt liegt. Besonderer Erwähnung wert ist eine Stelle im Jahresbericht der kantonalen Entbindungsanstalt in St. Gallen pro 1906, worin über das Verhältnis der ehelichen zu den unehelichen Geburten folgendes zu lesen ist: „In den Dreissigerjahren des letzten Jahrhunderts, als die Ausbildung von Hebammen noch in einer privaten Entbindungsanstalt unter Leitung einiger städtischer Ärzte während weniger Wochen im Jahre betrieben wurde, waren es nur ganz vereinzelte Frauenspersonen und ausschliesslich ledige, die sich in die Anstaltsbehandlung begaben, und noch in den Siebenzigerjahren war es nur selten der Fall, dass Verheiratete sich der damals schon staatlichen, an der St. Georgenstrasse sich befindenden Gebäranstalt anvertrauten. Im Jahre 1881 noch war das Verhältnis zwischen Verheirateten und Ledigen 24 : 55 und 1882 genau 30 : 60, also $\frac{1}{3} : \frac{2}{3}$. Seither hat sich langsam aber stetig das Verhältnis zugunsten der Verheirateten verbessert; 1885—1888 war es $\frac{1}{2} : \frac{1}{2}$ und seit dem Bezug der neuen Anstalt (1889) hat die Zahl der verheirateten Frauen immer das grosse Übergewicht über die Unverheirateten behalten, so dass in den Jahren 1895—1905 das Verhältnis $\frac{2}{3} : \frac{1}{3}$ war und sich letzteres im Berichtsjahr 1906 sogar fast zu $\frac{3}{4} : \frac{1}{4}$ hob (382 : 154) — es darf dies wohl als vollgültiger Beweis gelten, dass die Anstalt einem wirklichen sozialen Bedürfnisse als Entbindungs-Anstalt dient. Dieses Bedürfnis wird mit der Zeit ein wachsendes werden, bricht sich doch immer mehr die Überzeugung Bahn, dass die Anstalts-Behandlung für Gebärende und Wöchnerinnen, weil die hygienisch beste und für die Mutter gefahrloseste, auch die einzig richtige ist! Dass die Art und Weise, wie eine Anzahl Privat-Hebammen ihre Tätigkeit ausübt, zur Verbreitung dieser Überzeugung vieles beiträgt, sei nur kurz angedeutet.“

Diese Erfahrung dürfte sich auch in den andern kantonalen Frauenkliniken bestätigt finden.

3. Werden diese Anstalten für die Studien der Medizin-Studierenden in Geburtshilfe verwendet, event. in welcher Ausdehnung?

In den Frauenspitälern oder den mit geburtshülflichen Abteilungen versehenen Kantonsspitalern Zürich, Bern, St. Gallen, Baselstadt, Genf, Waadt, Aarau, wo von Zeit zu Zeit Hebammenkurse stattfinden, haben sich die in die staatlichen Entbindungsanstalten aufgenommenen unbemittelten Wöchnerinnen zu Studienzwecken den Hebammen-Schülerinnen zur Verfügung zu stellen. Die Taxe für die Aufnahme solcher Wöchnerinnen wird in diesen Fällen reduziert; so verlangt St. Gallen von solchen Müttern, die während des 20 Wochen dauernden Hebammenkurses zur Untersuchung und Beobachtung der Hebammen-schülerinnen dienen, 1 Fr. per Tag und 20 Rp. für das Kind; in einzelnen Kantonen erfolgt die Aufnahme gar gratis.

In den Universitätsstädten Zürich, Bern, Basel, Genf, Lausanne, dienen diese Frauenkliniken (Maternités) auch zu geburtshülflichen Studien der Kandidaten der Medizin. In Zürich werden dazu alle Insassen der allgemeinen Abteilung, unterschiedslos, ob ehelich oder außerehelich geschwängert, benützt. In Bern dienen nur die unehelich Geschwängerten zu Studienzwecken der Studenten, die verheirateten Wöchnerinnen für den Unterricht der Hebammen-Schülerinnen; im Wochenbett selbst ist keine Verwendung zu Lehrzwecken. Basel meldet ebenfalls, dass die geburtshülfliche Anstalt zu Studien der Kandidaten der Medizin verwendet werde. In Genf können sich Schwangere, die die Kosten selbst bestreiten, der Verwendung zu Lehrzwecken entziehen, wenn sie sich in die Pensionärabteilung aufnehmen lassen, wofür allerdings eine höhere Tagesentschädigung zu leisten ist. Die Schwangeren der allgemeinen Abteilung werden ohne Rücksicht auf den Zivilstand zu Unterrichtszwecken herangezogen. Die Studierenden haben als „stagiaires“ in Gruppen von 4—8 Teilnehmern während je vier Wochen Zutritt zur geburtshülflichen Abteilung. Sie beobachten den Geburtsverlauf und versehen unter Aufsicht des Direktors, des médecin adjoint oder des Assistenzarztes bei normalen Geburten zum Teil den Dienst der Hebamme. Der geburtshülfliche Unterricht in der Gebäranstalt des waadtländischen Kantonsspitals findet täglich statt; ausserdem sind während der Semester zwei vorgerücktere Studenten nach einer Kehrordnung in der Geburtshilfe tätig; pflichtgemäss haben sie gewöhnlich 8—10 Tage Assistentendienste zu versehen; die Dauer richtet sich nach der Zahl der eingeschriebenen Studierenden; der Hebammenkurs dauert ein Jahr

4. Bestehen besondere vom Staate oder von Gemeinwesen eingerichtete Veranstaltungen zur Fürsorge für Säuglinge? Eventuell welches sind die Einrichtungen und Bedingungen zur Aufnahme? (Säuglingsheime, Säuglingspolikliniken — Beratungsstellen etc.)

Die meisten Antworten lauten verneinend auf diese Frage. Dieses Gebiet liegt noch ganz brach in den meisten Kantonen. Zürich besitzt eine staatliche Anstalt für erkrankte Neugeborene in Verbindung mit der kantonalen Frauenklinik; sie trat mit Beginn des Jahres 1908 in Tätigkeit. Diese Anstalt besteht aus einer Abteilung für Verpflegung von erkrankten Neugeborenen (Säuglingsheim) und aus einer solchen zur Unterbringung und Verpflegung von erholungsbedürftigen Wöchnerinnen. Diese beiden Institute sind also im gleichen Hause untergebracht; als unersetzliches Hilfsmittel bei der Behandlung einer grossen Zahl von Verdauungsstörungen, die im Säuglingsalter so häufig und so oft mit dem Tode endigend vorkommen, muss das Vorhandensein von Frauenmilch bezeichnet werden. Es muss deshalb ein solches Heim direkt mit einer grossen Entbindungsanstalt in Verbindung stehen, da nur eine solche imstande ist, die nötige Anzahl von Ammen abzugeben. Die Station, die im Hause „zum Rosenberg“ errichtet wurde, enthält 12 Betten für Kinder, 10 für Kranke und 2 für die Kinder der Ammen. Krankheiten, die sich gern von Bett zu Bett verbreiten, werden durch die innere Einrichtung der Zimmer zu verhüten gesucht. Jedes Kind erhält sämtliche Gebrauchsgegenstände in einer vollständigen Garnitur für sich allein. Zur Pflege von Frühgeburten ist ein Brutapparat vorhanden.

Als Pflegepersonal sind für 12 Kinder drei Personen absolut notwendig, insbesondere da eine den Nachtdienst zu besorgen hat. Dazu kommen noch eine Oberin und ein Hausmädchen. Die Ammen können unter Aufsicht am Saaldienst, an der Reinigung der Zimmer etc. sich beteiligen. Da an der Frauenklinik jährlich ein Kurs für Vorgängerinnen gehalten wird, so bietet die Institution des Säuglingsheims nicht bloss ein anschauliches Unterrichtsmaterial für die Schülerinnen, sondern diese können während des Kurses auch zu Wärterdienst angehalten werden, es können die intelligentesten von ihnen nach dem Kurse als Wärterinnen eingestellt und zu Kinderwärterinnen erzogen werden.

Die Schaffung des Säuglingsheims bedeutet für die Frauenklinik nach zwei Richtungen eine Entlastung. Einmal kann der Kindersaal,

welcher für den Unterricht der Vorgängerinnen geschaffen worden, geräumt und mit Schwängern belegt werden; anderseits kann im Parterre des „Rosenberg“ eine Station für erholungsbedürftige Wöchnerinnen geschaffen werden; es können Frauen, die in der Frauenklinik geboren haben und wegen Anomalien etc. im Wochenbett am 10. bis 12. Tage nicht entlassen werden, im „Rosenberg“ bis zu ihrer Genesung verpflegt werden. Die Aufnahmefähigkeit der Frauenklinik erfährt hierdurch die ihr so notwendige Steigerung.

Sodann ist auch die Schweiz. Pflegerinnenschule mit Frauenspital in Zürich unter die Anstalten für die Säuglingsfürsorge einzureihen. Das Frauenspital bietet kranken und schwangeren Frauen, sowie einer beschränkten Anzahl von gesunden Säuglingen Aufnahme; ausgeschlossen sind ansteckende Krankheiten und Geisteskrankheiten.

In St. Gallen existiert als Zweig der städtischen Hilfsgesellschaft das Kinderheim für Säuglinge und kleine Kinder. 30 Betten stehen zur Verfügung. Die Taxe beträgt 4—6 Fr. per Woche. In Freiburg besteht ein Säuglingsheim. „La Goutte de lait“, eine private Veranstaltung, wird von der Stadt Lausanne finanziell unterstützt. Die Neugeborenen, die nicht Muttermilch erhalten, werden im Bedürfnisfalle hierher gebracht. Aus Genf vernehmen wir, dass auf Privatinitiative hin folgende Institutionen ins Leben gerufen wurden:

1. La Polyclinique de Cornavin (Dr. Bourdillon) hält wöchentlich zwei Sprechstunden für pflegebedürftige Kinder.

2. La Goutte de lait, wurde gegründet durch Frl. Dr. Champendal. Darin wird sterilisierte Milch für 90—100 Säuglinge hergestellt. Die Milch kommt aus einer Mustermolkerei und wird täglich in Flaschen ausgeschenkt, von denen jede eine fertige Mahlzeit ausmacht. (Milch, Wasser, Zucker.) Untersuchung und Wägung täglich. Die Anstalt wird unterhalten durch freiwillige Beiträge und jährliche Sammlungen.

3. L'Infirmierie et Pouponnière (Dr. Champendal) nimmt kranke Säuglinge auf aus der „Goutte de lait“, sowie gesunde Säuglinge (im ganzen 8) unter Pflege von Pflegerinnen und der Zöglinge der Pflegerinnenschule „Bon Secours“.

4. La Maison des Enfants malades (Hôpital privé) besitzt einen Saal zur Aufnahme kranker Säuglinge.

In der Stadt Bern bestehen 8 Kinderkrippen, 5 davon sind privater Natur und haben sich vor kurzem zu einem Verbande ver-

einigt. Die älteste derselben wurde vor 40 Jahren gegründet. Vor einigen Jahren hat nun die Gemeinde selbst in Verbindung mit Kindergärten noch drei weitere Krippen in den Arbeiterquartieren gegründet, die sie auf ihre Kosten unterhält. Ein stattliches Bändchen: Vorschriften für die städtischen Kinderkrippen (1907), enthält: 1. Reglement für die städtischen Kinderkrippen, 2. Vorschriften betreffend die Obliegenheiten der Aufsichtskommission für die städtischen Kinderkrippen, 3. Pflichtenheft für die Vorsteherinnen und die Angestellten der städtischen Kinderkrippen, 4. Hausordnung für die städtischen Kinderkrippen, 5. Reglement betreffend die städtischen Kindergärten, 6. Instruktion für die Ärzte der städtischen Kinderkrippen, 7. Vorschriften betreffend das Regelungswesen für die der städtischen Armendirektion unterstellten Anstalten. Der Erlass zeigt, dass man in Bern in vorbildlicher Weise im Krippenwesen vorzugehen bestrebt ist.

Der im Jahre 1908 gegründete Verein für Säuglingsfürsorge der Stadt Bern lässt an zwei Nachmittagen jeder Woche Sprechstunden für Mütter und Säuglinge durch einen Kinderarzt im Jahresturnus abhalten. Die grosse Frequenz dieser Sprechstunde zeigt, dass dieselbe einem wirklichen Bedürfnis entspricht.

Durch einen Vertrag mit einem Stallbesitzer sowie durch regelmässig geübte Kontrolle sorgt der Verein im weitem dafür, dass für die künstliche Säuglingsernährung dem Publikum jederzeit eine allen Anforderungen der Hygiene entsprechende Säuglingsmilch zur Verfügung steht. Eine Säuglingsmilchküche zur Abgabe trinkfertiger Milchmischungen in Portionen soll nächstens eröffnet werden. Endlich sucht der Verein durch Belehrung und durch Prämien die Mütter zum Selbststillen aufzumuntern und überhaupt durch Aufklärung und Anleitung richtige Kenntnisse über zweckmässige Pflege und Behandlung der Säuglinge zu verbreiten.

Über das Säuglingsheim Basel schreibt Dr. Vogel:

Am 14. Februar 1907 eröffnet, umfasst es folgende vier Institutionen:

1. Eine Säuglingsabteilung (Spital) von 14 Betten. In ihr finden hauptsächlich magendarmkranke Säuglinge Aufnahme, keine Infektionskrankheiten, letztere, sowie chirurgische Fälle werden dem Kinderspital zugewiesen. Ausser kranken werden auch gesunde Säuglinge zur vorübergehenden Pflege aufgenommen, deren Mütter erkrankt oder gestorben sind. Es werden Säuglinge jeden Standes und jeder Konfession aufgenommen. Das Kostgeld beträgt für Wohl-

habende 3—6 Fr. pro Tag, ebenso für Auswärtige; die gewöhnliche Taxe ist 2 Fr. für Niedergelassene, 1 Fr. 60 Rp. für Bürger (Preise des Bürgerspitals). Allgem. Poliklinikberechtigte finden unentgeltliche Aufnahme (resp. die Regierung zahlt 1.40 Fr. pro Tag). Die Anstalt hat im ersten Halbjahr bereits 78 Säuglinge verpflegt.

2. Eine Säuglings-Pflegerinnen-Schule (Vorgängerinnen-schule), welche Schülerinnen und Volontärinnen aufnimmt und zu Vorgängerinnen ausbildet. Im Frühjahr und Herbst wird jeweilen ein dreimonatlicher theoretischer Kurs über Säuglingspflege und Hygiene abgehalten, an welchem auch Damen aus der Stadt sich beteiligen können.

3. Eine Säuglingsambulanz: Dreimal wöchentlich werden unentgeltliche Sprechstunden für unbemittelte Eltern kranker und gesunder Säuglinge abgehalten. Vor allem wird hier für das Selbststillen Propaganda gemacht. Kranken Kindern werden Rezepte und passende Nahrung verschrieben. Es wurden im 1. Halbjahr 102 Kinder behandelt.

4. Eine Säuglings-Milchküche: Hier wird trinkfertige Nahrung für Säuglinge zubereitet, und zwar die verschiedensten Mischungen sowohl für gesunde als kranke Säuglinge, je nach den Rezepten der Stadtärzte. Die trinkfertigen Fläschchen werden in Körbchen mittelst eines Einspanners in 8 verschiedene Depots (Apotheken) in die verschiedenen Stadtteile verführt. Abends von 5 Uhr an können die Abnehmer diese sterilisierte Säuglingsnahrung, welche für 24 Stunden berechnet ist, in den Depots abholen. Auf Wunsch wird die Nahrung mit 25 Rp. Zuschlag auch ins Haus geliefert. Die Preise der Fläschchen schwanken zwischen 5—10 Rp., je nach der Nahrungsmenge. Der Betrieb der Milchküche hat stetig zugenommen; gegenwärtig werden täglich 130 Kinder in der Stadt mit Nahrung versorgt, ausser den Kindern der Abteilung. (Nähere Details über Tendenz und Organisation des Vereins für Säuglingsfürsorge in Basel siehe: „Denkschrift zur Eröffnung des Säuglingsheims“, Verlag Helbing & Lichtenhahn.)

In verschiedenen Quartieren der Stadt Basel bestehen Krippen, in denen Säuglinge und auch ältere Kinder von ausser Haus beschäftigten Müttern tagsüber verpflegt und ernährt werden. In denselben werden nur gesunde Kinder aufgenommen. Das tägliche Entgelt beträgt 10—30 Rp., je nach den Verhältnissen. Gegenwärtig bestehen in Basel 5 Krippen, die im ganzen ca. 150 Kinder versorgen. Die Durchschnittszahl der Kinder in jeder einzelnen Krippe beträgt

30. Die Krippen wurden durch verschiedene sog. Krippen-Vereine gegründet. Jeder Anstalt steht eine Krankenschwester aus Riehen vor.

Ein Arzt macht von Zeit zu Zeit Besuche (ca. einmal wöchentlich). Erwähnenswert ist die neuerbaute Krippe der Petersgemeinde, die, den modernen Ansprüchen an eine solche Anstalt entsprechend, ebenso zweckmässig wie schön gebaut ist. Das Wöchnerinnenheim resp. Kinderheim von Frau Prof. Gelzer-Sarasin ist für 10 Wöchnerinnen eingerichtet. Es werden nur erstgebärende Mädchen aufgenommen. Die in der Anstalt geborenen Kinder werden noch mehrere Wochen und Monate gepflegt.

5. Welche Veranstaltungen werden getroffen zur Beschaffung einer guten Säuglingsmilch?

Statistische Erhebungen haben seit Jahren auf die grosse Sterblichkeit im Säuglingsalter hingewiesen. Unter den Ursachen, die einer Erkrankung der Kleinsten riefen, oder die gar ihr Ableben zur Folge hatten, steht in erster Linie die Ernährung. Die Frage: Wie ist die Milch beschaffen, die den Säuglingen als Nahrung geboten wird? ist ungemein wichtig. So kräftig der Mahnruf an alle Mütter ertönt: „Stillt Eure Kinder selbst, damit sichert Ihr Euern Lieblingen zum vornherein ein kräftiges Gedeihen!“ so ist die Zahl der Frauen, welche ihren Neugeborenen die Brust reichen, noch sehr klein, trotzdem die Erfahrungen in den Säuglingsanstalten ergaben, dass 95% aller Mütter stillen könnten, dass also die physische Unmöglichkeit zum Stillen nur in seltenen Fällen vorhanden sei.

Die Zahl der Säuglinge, die auf künstliche Art, mit Kuhmilch vor allem aus, ernährt werden müssen, ist also entsprechend gross. Da namentlich zur Sommerszeit schlechtbeschaffene Milch ein wahres Unheil unter den Flaschenkindern verursachen kann, die Beschaffenheit des so wichtigen Nahrungsmittels für Gross und Klein ein Faktor von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung ist, so sind viele Kantonsregierungen bestrebt, genaue Verordnungen über den Verkehr mit Milch und Milchprodukten zu erlassen, was auch der Beschaffung einer guten Säuglingsmilch die Wege ebnet. Das eidgen. Lebensmittelgesetz wird ganz besonders grössere Einheit in die Bestrebungen bringen, dem Volke eine gesunde unverdorbene Milch zu sichern. Die vom Bundesrat erlassene Verordnung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (vom 25. Jan. 1909) enthält über die Milch folgende Bestimmungen:

B. Nahrungs- und Genussmittel.

I. Milch.

Art. 4. Unter der allgemeinen Bezeichnung Milch darf nur Kuhmilch mit unverändertem Gehalt (sogenannte Vollmilch oder ganze Milch), wie sie von richtig genährten Kühen durch regelmässiges, ununterbrochenes und vollständiges Ausmelken gewonnen wird, in den Verkehr gebracht werden.

Die Milch von anderen Säugetieren muss entsprechend (z. B. als Ziegenmilch, als Schafmilch) bezeichnet werden. Ebenso sind Mischungen von solcher Milch mit Kuhmilch entsprechend (z. B. als Kuhmilch mit Ziegenmilch) zu bezeichnen.

Art. 5. Bei der Gewinnung, der Aufbewahrung, dem Transport und dem Verkauf der Milch ist die grösstmögliche Sorgfalt und Reinlichkeit zu beobachten. Milch, welche beim Stehenlassen deutlich sichtbare Mengen von Schmutz absetzt, darf nicht an die Konsumenten abgegeben werden.

Als frische Milch darf nur Milch mit höchstens 9 Säuregraden in den Verkehr gebracht werden.

Art. 6. Es darf nur gesunde Milch in den Verkehr gebracht werden.

Vom Verkehr ist namentlich ausgeschlossen:

- a) Milch, die in Geruch, Geschmack, Farbe oder sonstiger Beschaffenheit fehlerhaft ist;
- b) Milch, die in den ersten acht Tagen nach dem Kalben gemolken wird;
- c) Milch, die beim Stehenlassen einen Bodensatz bildet, dessen Bestandteile aus dem Euter stammen;
- d) Milch von Kühen, die an einer Krankheit leiden, welche auf die Milch einen die Gesundheit des Konsumenten schädigenden Einfluss ausüben kann (Euterentzündungen, Eutertuberkulose, allgemeine Abzehrung, Magendarmentzündung, Zurückbleiben der Nachgeburt und jauchige Gebärmutterentzündung, Maul- und Klauenseuche, Kuhpocken, fieberhafte Erkrankungen etc.);
- e) Milch von Kühen, die mit Arzneimitteln behandelt werden, welche in die Milch übergehen (Arsen, Brechweinstein, Quecksilber, Niesswurz, Stinkasant, Terpentinöl etc.).

Art. 7. Milch, welche Konservierungsmittel oder andere Zusätze enthält, darf nicht in den Verkehr gebracht werden.

Art. 8. Die örtliche Gesundheitsbehörde kann vorschreiben, dass diejenigen, welche gewerbsmässig Milch verkaufen wollen, eine Bewilligung einholen müssen.

Die Gesundheitsbehörden sind berechtigt, die Tiere, deren Milch in den Verkehr gebracht wird, die Besorgung derselben, sowie die Gewinnung der Milch amtlich überwachen zu lassen.

Art. 9. Wenn die Verfälschung von Milch durch die Untersuchung der verdächtigen Probe nicht ganz unzweifelhaft nachgewiesen ist, so muss, wenn möglich, eine Stallprobe erhoben werden.

Art. 10. Die Stallprobe muss in der Regel am folgenden Tag, jedenfalls aber innerhalb drei Tagen nach Entnahme der verdächtigen Milchprobe, von der Mischmilch der gleichen Kühe, von welchen die verdächtige Probe stammt,

erhoben werden, wobei die gleiche Melkzeit einzuhalten ist und vollständiges Ausmelken stattzufinden hat.

In zweifelhaften Fällen, besonders wenn die Milch von nicht mehr als zwei Kühen stammt, sind weitere Stallproben zu erheben, und zwar innert acht Tagen nach Entnahme der verdächtigen Milchprobe.

Art. 11. Wenn durch die Untersuchung der Stallprobe nachgewiesen wird, dass Milch, deren Gehalt die in Art. 12 angegebene Grenze nicht erreicht, dem natürlichen Produkt der betreffenden Kühe entspricht, so soll der Lieferant bzw. der Verkäufer dieser Milch vorerst gewarnt werden. Indessen kann ihm die Ortsgesundheitsbehörde den weiteren Verkauf dieser Milch direkt an die Konsumenten verbieten.

Art. 12. Wenn die Verhältnisse des Milchhandels die Erhebung einer Stallprobe unmöglich machen, so sind für die Beurteilung der Milch die folgenden Anforderungen massgebend:

Spezifisches Gewicht bei 15° C. 1,030—1,033, Fett mindestens 3 Prozent, Trockensubstanz mindestens 12 Prozent. Dabei wird indessen ein Fehlbetrag an Trockensubstanz bis auf 0,4 Prozent durch einen mindestens halb so grossen Mehrbetrag an Fett ausgeglichen, sofern der Gehalt an fettfreier Trockensubstanz nicht weniger als 8,5 Prozent beträgt.

Wenn das spezifische Gewicht nicht innerhalb der genannten Grenzen liegt, der Gehalt an Fett und an Trockensubstanz jedoch den aufgestellten Anforderungen entspricht, so soll dieser Gehalt für die Beurteilung massgebend sein.

Art. 13. Vor der definitiven Beanstandung von Milch, die nicht in einem amtlichen Laboratorium untersucht worden ist, soll der zuständige amtliche Chemiker auf Grund der Akten oder einer von ihm ausgeführten Analyse sein Gutachten darüber abgeben.

Art. 14. Die Milchverkäufer sind verpflichtet, die Milch in den Transport- und Verkaufsgefässen vor jeder Entnahme gehörig aufzurühren. Die Einrede, dass der Fettgehalt durch das Ausmessen vermindert worden sei, schützt nicht vor Beanstandung.

Art. 15. Die Gefässe, welche zur Gewinnung, zum Transport, zur Aufbewahrung und zum Ausmessen der Milch dienen, dürfen nicht aus Blei, Zink, galvanisiertem Eisen oder aus unverzinntem Kupfer und Messing bestehen und sollen hinsichtlich Material und Form so beschaffen sein, dass sie leicht gereinigt werden können.

Dieselben sind vollkommen rein und in gutem Zustand zu halten und dürfen zu keinem andern Zweck verwendet werden.

Ebenso müssen die für den Transport der Milch dienenden Fuhrwerke reinlich gehalten werden. Auf denselben dürfen nicht zugleich mit gefüllten oder leeren Milchgefässen übelriechende Gegenstände, Abfallstoffe und dergleichen befördert werden.

Art. 16. Die zum gewerbsmässigen Verkauf von Milch benützten Lokale sollen geräumig und vom Freien her ventilierbar sein, sowie kühl und reinlich gehalten werden. Sie dürfen weder als Wohn- noch als Schlafräume dienen, noch den einzigen Zugang zu einem Wohn- oder Schlafraum bilden. Neben der Milch dürfen in dem gleichen Raume nur solche Waren, welche die Reinheit der Luft und die Qualität der Milch nicht beeinträchtigen, feilgehalten oder aufbewahrt werden.

Art. 17. Personen, welche an einer ansteckenden oder ekelhaften Krankheit leiden, dürfen bei der Gewinnung, dem Vertrieb und der Verarbeitung der Milch nicht beschäftigt werden.

Art. 18. Die Ortsgesundheitsbehörden sind befugt, über Gewinnung, Behandlung und Verkauf von Kindermilch oder Krankenmilch, sowie über die Haltung der betreffenden Milchtiere hygienische Vorschriften aufzustellen.

Die als Kindermilch oder Krankenmilch verwendeten Milchspezialitäten (z. B. pasteurisierte, sterilisierte, homogenisierte Milch) sollen die der Bezeichnung entsprechenden Eigenschaften besitzen und dürfen keine Konservierungsmittel enthalten.

Art. 19. Magermilch (zentrifugierte oder in anderer Weise ganz oder teilweise abgerahmte Milch) darf nur auf Bestellung hin abgegeben werden. Der Transport muss auf besonderen Fuhrwerken und in Gefässen geschehen, welche in mindestens 5 cm hohen Buchstaben die deutliche, nicht verwischbare Aufschrift „Magermilch“ tragen.

Magermilch soll nicht weniger als 8,5 Prozent Trockensubstanz enthalten.

Bis das eidgen. Gesetz in Kraft tritt, wollen wir froh sein über all die kantonalen und städtischen Vorschriften, die auf irgend welche Weise auf die Verbesserung der Qualität der Milch einzuwirken suchen. Eine Reihe von Kantonen trafen bisher keine besondern Veranstaltungen zur Beschaffung einer guten Säuglingsmilch. Sie beschränken sich auf die allgemeine Lebensmittelkontrolle und überlassen es der privaten Wohltätigkeit, da es namentlich in Kantonen mit eigentlicher Landwirtschaft noch leicht möglich ist, gute gesunde Milch zu erhalten. In den städtischen Krippen Berns wird gute Milch mit dem, dem Alter des Kindes entsprechenden, nötigen Zusatz von Wasser verabreicht. Im allgemeinen wird nach der Ansicht eines Berichterstatters in der Privatpflege zu häufig und zu rasch zu Ersatzmitteln, wie Lactogen, Galactina etc. gegriffen. In einzelnen Gemeinden Berns nehmen sich die Armen- und Krankenvereine der Wöchnerinnen und Säuglinge dadurch an, dass sie ihnen gute Milch, z. B. Stalden- und Berner Alpenmilch verabfolgen. Freiburg und Zug erwähnen die fleissigen chemischen Untersuchungen in allen Gemeinden und Milch-Analysen in den kantonalen chemischen Laboratorien durch den Kantonschemiker. Auf Veranlassung des Oberarztes der medizinischen und geburtshilflichen Abteilung des Kantonsspitals Aarau, Dr. Schenker, kann seit Mai 1907 in Aarau für Säuglinge und Erwachsene tuberkelfreie Vollmilch à 25 Rp. per Liter bezogen werden. Die Stadt St. Gallen subventioniert eine der Gesundheitskommission unterstellte Kindermilchstation in der Gemeinde Tablat, in welcher Station die Milch von tierärztlich als gesund befundenen, zweckmässig ernährten Kühen durch Pasteuri-

sieren und sofortiges Tiefkühlen haltbar gemacht wird. Aus einem Spezialkredit kann ferner an unbemittelte Familien solche Kindermilch während 4—8 Wochen gratis verabfolgt werden, wenn ein bezügliches Gesuch für einen Säugling seitens eines Arztes, einer Hebamme oder des Wöchnerinnenvereins bei der Gesundheitskommission gestellt wird. Der Kanton Genf weist einige Mustermolkereien auf (Lancy, St. Maurice), die einem speziellen Gesundheitsreglement unterworfen sind. (Kant. Gesetz Febr. 1902). Es werden u. a. verlangt geimpfte Kühe, gesunde Ställe etc. Die Milch wird in versiegelten Flaschen à 40—50 Rp. per Liter abgegeben. Die Milchkontrolle wird im Kanton Genf sehr gründlich durchgeführt. Das kantonale Laboratorium, unter der Direktion eines gebildeten Chemikers stehend, analysiert die durch die Lebensmittelinspektoren eingesandten Proben. Mehr als 4000 Analysen werden jährlich gemacht. Die Milchverfälschung nimmt von Jahr zu Jahr ab. Die Waadt besitzt zwei Mustermolkereien in der Umgebung von Lausanne. Die Verordnung des Kantons Waadt über den Verkauf der Milch enthält auch einige Schutzbestimmungen zugunsten der Säuglinge. Im Kanton Zürich vollzieht sich der Verkehr mit Milch und Milchprodukten nach der Verordnung vom Dez. 1898. Diese enthält keine besondern Vorschriften betr. Säuglingsmilch, dagegen hat die Stadt Zürich in einer Spezialvorschrift über den Verkauf von nicht sterilisierter Heumilch (sogen. Kinder- oder Krankenmilch), deren Abgabe zu höhern Preisen erfolgt, Extra-Bestimmungen aufgestellt, die wie folgt lauten:

Art. 6. Für den Verkauf von nicht sterilisierter Heumilch (sogenannte Kinder- und Krankenmilch), deren Abgabe zu höheren Preisen erfolgt, bedarf es einer besonderen Bewilligung des Gesundheitsamtes, die nur erteilt wird, wenn der Verkäufer nachfolgende Bedingungen erfüllt:

- a) Die Milchtiere sind reinlich und in gut ventilierbaren Stallungen zu halten und mit unverdorbenem Trockenfutter zu ernähren, sowie jeden Monat mindestens einmal durch einen Tierarzt auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen.
- b) Innerlich oder in der Milchdrüse krank befundene Tiere sind abzusondern, und es darf deren Milch nicht verkauft werden.
- c) Sämtliches Milchvieh in Stallungen, aus denen Heumilch geliefert wird, ist jährlich zweimal, neu eingestelltes sofort, der Impfung mit Tuberkulin zu unterwerfen.
- d) Dem Gesundheitsamte sind monatlich die tierärztlichen Berichte über den Gesundheitszustand, sowie über die Wartung und Fütterung der Tiere und nach den Tuberkulinimpfungen die bezüglichen Reaktionstabellen einzuliefern.

Art. 7. Die Nichtbefolgung der Vorschriften in Art. 1—5 wird mit Polizeibusse, in schwereren Fällen oder bei fortgesetzter Übertretung überdies mit öffentlicher Nennung des Fehlbaren bestraft.

Die Nichterfüllung der in Art. 6 aufgeführten Bedingungen für den Verkauf von Heumilch hat den Entzug der erteilten Bewilligung zur Folge.

Noch detailliertere Bestimmungen über die Abgabe von Vorzugsmilch (Kindermilch, Sanitätsmilch, Heumilch, Trockenmilch) enthalten die Vorschriften über Gewinnung und Verkauf von Milch in der Stadt Winterthur. Wir lesen da:

Art. 14. Wer Vorzugsmilch (sogenannte Kindermilch, Sanitätsmilch, Heumilch, Trockenmilch etc.) in den Verkehr bringen will, hat hiefür eine besondere Bewilligung der Gesundheitskommission einzuholen. — Für diese Vorzugsmilch gelten bezüglich der Gewinnung, der Behandlung und des Vertriebes, ausser den allgemeinen, folgende besondere Vorschriften:

a) Die Kühe sind in hellen, luftigen, mit undurchlässigen, leicht zu reinigenden Fussböden und Krippen versehenen Stallräumen, die mit Wasserspülung und guten Abflussvorrichtungen versehen sind, zu halten. In derartigen Stallräumen darf anderes Vieh nicht untergebracht werden; sie müssen auf der Aussenseite die deutliche Bezeichnung ihres Zweckes tragen.

b) Die Kühe sind vor der Einstellung durch einen von der Gesundheitsbehörde bezeichneten Tierarzt auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen und einer Tuberkulinimpfung zu unterziehen. Die Untersuchung ist jeden Monat, die Tuberkulinimpfung jeweilen auf Anordnung des Tierarztes zu wiederholen.

c) Die Art der Fütterung hat nach den Anordnungen des Tierarztes zu geschehen.

d) Über die Untersuchungen, den Befund und die Anordnungen ist vom Tierarzt Protokoll zu führen. Das Buch ist vom Besitzer der Kühe derartig aufzubewahren, dass die zuständigen Beamten jederzeit Einsicht in dasselbe nehmen können.

e) Jede Erkrankung einer Kuh ist dem amtlich bestellten Tierarzt anzuzeigen. Kranke, insbesondere mit Tuberkulose oder Euterkrankheiten behaftete, sowie an Verdauungsstörungen, Durchfall oder Lecksucht leidende oder der Tuberkulose verdächtige Kühe sind sofort bis zur Entscheidung des Tierarztes aus dem Stall zu entfernen. Die von ihnen inzwischen gewonnene Milch darf ohne die ausdrückliche Genehmigung des Tierarztes nicht als Vorzugsmilch in den Verkehr gebracht werden.

f) Als Streue darf nur frisches, reines Stroh verwendet werden.

g) Die Kühe sind besonders sauber zu halten, die Euter vor dem Melken sorgfältig zu reinigen.

Die Milch ist sofort nach dem Melken von Schmutzteilen sorgfältig zu befreien und mit einem Kühlapparat unter 10° Celsius abzukühlen und bis zur Abgabe an die Konsumenten auf dieser Temperatur zu erhalten.

h) Die das Melken besorgenden Personen haben sich beim Antritt einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Sie müssen sich der grössten Sauberkeit befleissen, insbesondere vor dem Melken Hände und Arme mit Seife waschen und sich saubere Schürzen anziehen.

Kranke, insbesondere mit Ausschlägen, Geschwüren etc. behaftete Personen dürfen beim Melken nicht verwendet werden.

i) Diese Milch darf nicht offen in den Verkehr gebracht werden, sondern nur in ungefärbten (weissen oder halbweissen) Glasgefässen, welche vor jeder Füllung peinlich genau zu reinigen sind.

Das System des Flaschenverschlusses unterliegt in jedem speziellen Falle der Genehmigung der Gesundheitsbehörde.

Art. 15. Händler, welche auswärts produzierte Vorzugsmilch auf Stadtgebiet verkaufen, haben den Beweis zu erbringen, dass die in Art. 14 enthaltenen Vorschriften vom Produzenten event. Zwischenhändler in allen Teilen eingehalten werden.

Art. 16. Diese Vorschriften sind in den Milchwirtschaftsbetrieben und in den Ställen für Vorzugsmilch anzuschlagen.

Art. 17. Die Nichtbefolgung der vorstehenden Bestimmungen wird bestraft nach den §§ 25–28 der kantonalen Verordnung betreffend den Verkehr mit Milch und Milchprodukten.

Die Nichterfüllung der in Art. 14 aufgeführten Bedingungen für den Verkauf von Vorzugsmilch hat den Entzug der erteilten Bewilligung zur Folge.

6. Werden den Müttern bei Anlass der Anmeldung des Kindes beim Zivilstandsamte Anleitungen betreffend die Kinderpflege zugestellt?

Die Säuglingssterblichkeit kann in gewissem Sinne als Gradmesser der Kultur betrachtet werden. Wo zielbewusst, mit Einsicht und Verständnis die Pflege der Neugeborenen ausgeübt wird, wo man die rechten Mittel anwendet, des Kindes Gedeihen zu fördern, die ungünstig einwirkenden Einflüsse aber abzuhalten sucht, da muss der junge Erdenbürger sich besser entwickeln als da, wo der Unverstand regiert und planlos, aufs Geratewohl die Kinderpflege ausgeübt wird. Die sozialen Verhältnisse bringen es mit sich, dass viele Töchter in die Ehe treten, ohne sich ihrer Pflichten als werdende Mutter klar zu sein und wenn ihnen dann das erste Kind in die Arme gelegt wird, stehen sie ratlos da und wissen in den einfachsten Fragen der Kinderpflege kaum Bescheid. Es ist ein verdienstliches Vorgehen der meisten Kantone, dass sie entweder bei der Eintragung des Erstgeborenen in das Zivilstandsregister jeder Wöchnerin, oder dem betr. Ehepaar, eine gedruckte Anleitung über die Pflege des Kindes im ersten Lebensjahr gratis verabfolgen. In den deutschsprechenden Kantonen der Schweiz ist es ausschliesslich das ausgezeichnet, kurz und klar geschriebene Werkchen von Dr. Custer: „Grundsätze für die Gesundheitspflege des Kindes im 1. Lebensjahre“, das abgegeben wird, während die welschen Kantone Waadt, Neuenburg, Wallis, Genf eine französisch geschriebene Schrift: „Instructions sur les Soins à donner aux

enfants dans la première année“ abgeben. Im Kanton Freiburg werden ähnliche gedruckte Instruktionen, die in französischer und deutscher Sprache verfasst sind, den jungen Eheleuten von den Zivilstandsbeamten verteilt. In Neuenburg wird sodann bei Anlass der Verheiratung den jungen Eheleuten von der Sektion Neuenburg der schweizerischen „Liga gegen den Alkohol“ die Schrift: „Le Bonheur domestique“ gratis abgegeben. Die Mütter, die in der „Goutte de lait“ Aufnahme gefunden haben, erhalten einen Karton, der Belehrungen und Ratschläge über die Säuglingspflege enthält. Im Kanton Graubünden können die Zivilstandsämter die Custersche Schrift beim Departement des Innern gratis, und zwar in deutscher, italienischer und romanischer Sprache beziehen; die Broschüre wird auch an Frauenvereine und andere gemeinnützige Vereine abgegeben. Herisau gibt anlässlich der ersten Geburt die Custersche Schrift auf Kosten der Gemeinde ab. Keine Anleitungen betreffend die Kinderpflege werden den Müttern bei Anlass der Anmeldung des Kindes beim Zivilstandsamt zugestellt in den Kantonen Glarus, Baselland, Tessin, Schaffhausen, Thurgau, Uri, Schwyz, Unterwalden, Appenzell; in Luzern erfolgt nur in der Stadt auf Veranlassung des gemeinnützigen Frauenvereins die Abgabe der Custerschen Schrift.

Gutes wirken könnte unbedingt die massenhafte Verbreitung neben den obigen Schriften namentlich auch die Anleitung für die Säuglings-Ernährung, herausgegeben vom „Verein für Volksgesundheitspflege der Stadt Bern“. Ferner empfiehlt eine Bericht-erstatte rin den Zivilstandsämtern neben einer der obgenannten Schriften auch die von Frau Dr. Heim-Vögtlin „Pflege des Kindes im ersten Lebensjahr“. (Verlag des Gemeinn. Frauenvereins Zürich, neue, verbesserte Auflage. Preis 15 Rp.) den Eheleuten gratis zu übergeben und zwar bei jeder Geburt, die angemeldet wird. Dieses Büchlein enthält in leicht fasslicher Form neben den ärztlichen Ratschlägen auch die selbstgemachten praktischen Erfahrungen einer sorglichen Mutter. Die vorerwähnte Berner-Schrift hat folgenden Wortlaut:

Anleitung zur Säuglings-Ernährung.

Veröffentlicht vom Verein für Volksgesundheitspflege (Hygienische Sektion des Gemeinnützigen Vereins) **der Stadt Bern.**

Muttermilch ist die beste Nahrung für den Säugling.

Brustkinder sind gewöhnlich kräftiger und gesunder, als künstlich ernährte; die Ernährung des Kindes an der Brust ist daher die erste Mutterpflicht! Sie

ist auch für die Gesundheit der Mutter von Vorteil. Nur bei ernstlicher Erkrankung der Mutter, namentlich bei Tuberkulose, soll das Stillen unterbleiben.

I. Regeln für die Ernährung an der Brust.

1. Die Brust soll dem gesunden Kinde in den ersten 4 Wochen nicht öfter als alle 3 Stunden (6 Mal in 24 Stunden), in der späteren Säuglingszeit alle 4 Stunden (5 Mal in 24 Stunden) gereicht werden, z. B.: morgens 6 Uhr, 10 Uhr, nachmittags 2 und 6 Uhr und abends 10 Uhr. Nachts mache man eine Pause von etwa 8 Stunden und gebe bei Unruhe des Säuglings nur etwa schwach gesüssten Kamillentee, niemals die Brust.

In der Regel darf jedes Mal nur eine Brust gereicht werden, und es ist der Säugling nicht länger als 15 Minuten an der Brust zu lassen.

2. Der gesunde Säugling soll zur Nahrungsaufnahme nicht aus dem Schlafe geweckt werden.
3. Man darf sich durch Schreien des Säuglings nicht verleiten lassen, ihn ausser der Zeit anzulegen; denn das Schreien ist häufig nicht die Folge von Hunger, sondern von sonstigem Unbehagen oder von Schmerzen (Bauchweh usw.).
4. Die Brustwarzen sind vor und nach jedem Trinken des Kindes mit sauberem, weichem Läppchen (Watte, Gaze) und abgekochtem Wasser zu reinigen (nicht reiben!).

Das vielfach übliche Auswaschen des Mundes des Säuglings ist dagegen zu unterlassen, weil dadurch leicht Verletzungen der zarten Schleimhaut stattfinden.

5. Die Entwöhnung soll allmählich stattfinden und wo möglich nicht zur heissen Jahreszeit, im allgemeinen zwischen dem achten und zwölften Lebensmonat. Das Wiedereintreten der Periode rechtfertigt das Entwöhnen nicht.

II. Gemischte Ernährung.

1. Hat eine Mutter zu wenig Milch, um ihr Kind vollständig zu ernähren, so ist das kein Grund, die Ernährung an der Mutterbrust aufzugeben. Es soll in diesem Falle neben der Muttermilch eine Beikost gegeben werden.
2. Als Beikost ist bis zum sechsten Monat Kuhmilch nach den folgenden Regeln der künstlichen Ernährung zu reichen. Vom sechsten Monat an können auch Kindermehle Verwendung finden.
3. Die gemischte Ernährung mit Muttermilch und Kuhmilch ist der alleinigen Ernährung mit Kuhmilch unbedingt vorzuziehen; selbst nur ein zweimaliges Anlegen an der Mutterbrust ist für das Gedeihen des Kindes vom grossen Nutzen.

III. Künstliche Ernährung.

Kuhmilch (oder auch Ziegenmilch) ist der beste Ersatz der Frauenmilch. Vor frühzeitiger Verabreichung von Breinahrung (Zwieback, Gries, Kindermehle etc.) wird gewarnt; letztere soll dem gesunden Kinde erst nach dem sechsten Monat verabreicht werden. Von diesem Alter an leistet sie als Beikost (neben der Milch) oft sehr gute Dienste.

Die vielfach angepriesenen sog. Milchersatzpräparate können in Wirklichkeit die Milch nicht ersetzen und sind zudem viel teurer.

a) Behandlung der Milch.

Es ist von der grössten Wichtigkeit, dass die Milch von einem sauber gehaltenen, gesunden Viehstand stammt, sofort nach dem Melken abgekühlt und kühl in reinen Gefässen möglichst rasch ins Haus geliefert wird, und zwar zweimal im Tag, wenigstens während der grössten Sommerhitze. Sie soll beim Stehen keinen Bodensatz geben.

Die gelieferte Milch ist ohne weitere Verzögerung abzukochen. Man lasse sie nach Beginn des Siedens noch 3—5 Minuten lang kochen; längeres Kochen ist unzweckmässig, wiederholtes Kochen geradezu schädlich. Die Milch wird in einer nur zu diesem Zwecke zu gebrauchenden Pfanne gekocht oder in einem emaillierten Topf, in welchem sie dann zur Aufbewahrung belassen wird.

Sehr empfehlenswert ist der Soxhlet'sche Milchapparat zum Abkochen von Einzelportionen.

Nach dem Kochen soll die Milch in einem gut zugedeckten Topf, am besten im Kochtopf selbst, oder in einer Flasche von weissem Glas mit Patentverschluss zur raschen Abkühlung in ein Gefäss mit kaltem Wasser gestellt werden, um ein nachträgliches Verderben zu verhüten. Das Kühlwasser soll öfters erneuert werden.

Länger als 24 Stunden soll die Milch niemals aufbewahrt werden.

Die Gefässe (Töpfe, Flaschen), welche zur Aufbewahrung der Milch dienen, müssen stets sehr sorgfältig gereinigt werden.

b) Art der Verabreichung der Milch.

1. Die einmal gekochte Milch soll nicht nochmals gekocht, sondern nur noch in der Trinkflasche selbst aufgewärmt werden. Sie soll dem Säugling weder zu warm, noch zu kalt, zirka 37° C. (körperwarm), gereicht werden.

Die Temperatur der Milch prüfe man durch Halten der Flasche an die Schläfe, niemals durch Saugen am Zapfen.

2. Die Trinkflasche ist nach jedem Trinken sofort auf das sorgfältigste zu reinigen. Die gereinigte Flasche stelle man umgestülpt hin oder bewahre sie bis zum Rande mit reinem kaltem Wasser gefüllt auf.

Wie die Trinkflasche, so ist auch der Saugzapfen (Saughütchen) jedes Mal nach dem Gebrauch auf das peinlichste zu reinigen. In der Zwischenzeit ist er in reines, kaltes Wasser zu legen oder in einem täglich auszukochen Glas mit Deckel trocken aufzubewahren. Auch der Saugzapfen soll täglich einmal ausgekocht werden.

3. Die Trinkflaschen sollen möglichst einfach sein, gleichmässig gerundete Flächen haben und mit genauen nach Grammen abgemessenen Teilstrichen versehen sein. *) Trinkflaschen mit Metall- und Gummirohr sind verwerflich. Die Öffnungen des Saugzapfens dürfen nicht zu gross sein.
4. Die Milch soll dem gesunden Säugling in den ersten 4 Wochen alle 3 Stunden, in der weiteren Säuglingszeit alle 4 Stunden gegeben werden (6 Uhr, 10 Uhr, 2 Uhr, 6 Uhr und abends 10 Uhr). Nachts soll niemals Nahrung verabreicht werden, bei Unruhe nur etwa leichter Kamillentee.

*) Eine diesen Anforderungen entsprechende, gesetzlich geschützte Flasche ist in den Apotheken und Sanitätsgeschäften unter dem Namen „Nutrix“ erhältlich.

5. Der Säugling soll zur Nahrungsaufnahme nicht aus dem Schafe geweckt werden.
6. Die Milch muss für den Säugling verdünnt und mit pulverisiertem Zucker, am besten Milchezucker, allenfalls auch Rohr- oder Rübenzucker, versetzt werden. Der Grad der Verdünnung und die Grösse der Einzelmahlzeiten richten sich nach dem Alter und der Verdauungskraft des Säuglings. Als Verdünnungsflüssigkeit ist im allgemeinen Wasser zu verwenden, welches einige Minuten gekocht sein muss, oder dünner Hafer-, Gersten- oder Reisschleim.

Einen ungefähren Masstab für die Verdünnung der Säuglingsmilch und die Grösse der Einzelmahlzeiten gibt nachfolgende Tabelle, wobei jedoch nachdrücklich betont wird, dass es sich dabei nur um Durchschnittszahlen für einen normal entwickelten, gesunden Säugling handelt, von denen man im Einzelfalle je nach der Verdauungskraft des betreffenden Kindes etwas abweichen kann.

Die Erfahrung lehrt, dass zu grosse Trinkportionen dem Säugling nicht zuträglich sind und sehr häufig zu Verdauungsstörungen führen.

Alter des Säuglings	Zahl der Mahl- zeiten	Grösse und Verdünnung der Mahlzeit		Zusatz von pulverisiertem Zucker	
		ausgedrückt in Teil- strichen der Trinkflasche „Nutrix“			ent- sprechend einem Quantum von
		Milch	Wasser		
		Teilstriche	Teilstriche	cm ³	gestrichener Kaffeelöffel
I. Woche	6	1	2	45	$\frac{2}{3}$
2. „	6	1 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	60	1
3. „	6	2	4	90	2
4. „	6	3	4	105	2 $\frac{1}{4}$
II. Monat, 1. Hälfte .	5	4	4	120	2 $\frac{1}{2}$
II. „ 2. „	5	5	4	135	2 $\frac{1}{2}$
III. „ 1. „	5	6	4	150	2 $\frac{1}{2}$
III. „ 2. „	5	7	4	165	2 $\frac{1}{2}$
IV. „	5	8	4	180	2 $\frac{1}{2}$
V. „	5	9	3	180	2 $\frac{1}{2}$
VI. „	5	10	2	180	2 $\frac{1}{2}$
VII. „	5	12	0	180	2 $\frac{1}{2}$
		Unverdünnte Milch			

7. Vom 6. Monat an soll dem Kinde abends statt der Milchmahlzeit ein dünner, mit Milch gekochter Brei (Kindermehl, Zwieback, Gries usw.) verabreicht werden.

Vom 8. Monat an empfiehlt es sich, unter Übergang von 5 zu 4 Mahlzeiten allmählich die gemischte Kost einzuführen: Suppenbrühe, Kartoffeln oder frisches Gemüse, später auch Obst, alles in gut gekochtem, fein zerteiltem Zustand als Püree, Brei, Mus, z. B.: 7 Uhr morgens: 2 Deziliter (14 Teilstriche) Milch und Brot; 11 Uhr: 1 $\frac{1}{2}$ Deziliter (10 Teilstriche)

Suppenbrühe und 1 Esslöffel Püree von Kartoffeln oder frischem Gemüse (Spinat, Blumenkohl und dergleichen); 3 Uhr nachmittags: 2 Deziliter Milch; 7 Uhr abends: dünner Kindermehl- oder Griesbrei.

Allmählich darf die Mittagsmahlzeit durch einen Esslöffel Apfelmus vervollständigt werden.

8. Bei stärkerer Diarrhoe ist während 24 Stunden jede Nahrung auszusetzen und dem Kinde nur schwacher Kamillentee oder abgekochtes Wasser zu geben. Besonders im Sommer sollte der Arzt sofort beigezogen werden, da die Sommerdiarrhoe des Säuglings sehr gefährlich ist und oft nur im Beginn mit Erfolg behandelt werden kann.

Säuglingsfürsorgestelle der Stadt Bern.

Unentgeltliche Sprechstunden über Säuglings-Ernährung und Pflege

jeden Montag und Donnerstag, 4—5 Uhr nachmittags im Erlacherhof.

Einzelne bernische Gemeinden geben diese Anleitung jeweilen bei einer Anmeldung einer Geburt gratis ab. Auch die Solothurnische Frauenliga zur Bekämpfung der Tuberkulose verteilt diese Schrift gratis.

An dieser Stelle sei auch auf das ganz vorzügliche Schriftchen von Prof. Schlossmann, Direktor der Klinik für Kinderheilkunde in Düsseldorf, aufmerksam gemacht: „Die Pflege des Kindes in den zwei ersten Lebensjahren“ (Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Volkshygiene, XIII. Heft; München, Verlag R. Oldenburg, 40 S., einzeln 40 Cts., von 1000 Exempl. an 20 Cts.). Das sehr bemerkenswerte Schriftchen des in diesen Gebieten als Autorität bekannten Verfassers behandelt: 1. Die Ernährung des Säuglings und zwar die natürliche und die künstliche; 2. die Ernährung beim Übergang zur gemischten Kost und während des zweiten Lebensjahres; 3. Entwicklung des Kindes; 4. die Wartung; 5. Krankheitsverhütung und -Bekämpfung. Auch dieses Schriftchen ist zur massenweisen Verbreitung sehr zu empfehlen.

B. Veranstaltungen privater Art.

(Unter Beachtung der für die öffentlichen Veranstaltungen aufgestellten Fragepunkte und Angabe der Art der Organisation.)

1. Wöchnerinnenfürsorge (Wöchnerinnenheime, Asyle für Mädchen).

Bis ein Pfahl im Boden sitzt, muss er immer und immer wieder gedreht werden, und bis das Neue — und mag es noch so grosse innere Bedeutung haben — sich so im Volke einlebt, bis es sozu-

sagen Gemeingut Aller geworden, müssen Jahrzehnte arbeiten. So sehen wir diese Erfahrung auch bestätigt bei der Frage der Wöchnerinnen- und Säuglingsfürsorge. Nur vorsichtig zurückhaltend wagen sich Staat und Gemeinden an die Erfüllung ihrer Postulate, und so muss man leider gestehen, dass abgesehen von einzelnen städtischen Gemeinwesen, für arme Wöchnerinnen und für die Säuglinge von Gesetzeswegen herzlich wenig getan wird. Trifft auch die Einrede konservativ denkender Egoisten, die solchen Fürsorgebestrebungen die Notwendigkeit absprechen, für rein landwirtschaftliche Gegenden im grossen Ganzen zu, so steht andererseits ausser allem Zweifel, dass für städtische und grössere Gemeinwesen namentlich industriellen Charakters die Verhältnisse einer bessern Fürsorge für Wöchnerinnen und Säuglinge durch die Allgemeinheit rufen. Die private Hilfstätigkeit, die so oft in den Fall kommt, in die Tiefe zu dringen, den Ursachen auf den Grund zu gehen, hat längst erkannt, dass hier ein dankbares Gebiet sozialen Handelns liegt; sie suchte helfend einzuschreiten, wo fehlende öffentliche Hilfe eine Lücke offen liess. Vor allem aus sind es wieder die Städte, die bahnbrechend vorangehen und durch Gründung von Wöchnerinnenvereinen, Wöchnerinnenheimen, Kinderkrippen etc. die hilflose Lage vieler bedürftiger Frauen und Neugeborenen zu bessern suchen. Den Wöchnerinnenvereinen begegnet man in grössern Gemeinden vieler Kantone. Von Frauenkomitees werden Kinderkleidchen und dgl. angefertigt und schenkungsweise an arme Wöchnerinnen oder Säuglinge abgegeben; mit kräftiger Nahrung sucht man die Gesundheit der Wöchnerinnen zu stärken; Krankenschwestern, von Gemeinden oder gemeinnützigen Vereinen angestellt, bieten ihnen ihre Hilfe an; Samaritervereine, wie der in Burgdorf, wirken ferner wohltätig nach dieser Richtung hin, indem sie Bettmaterial und Leibwäsche an Wöchnerinnen und Säuglinge unentgeltlich ausleihen; auch halten diese Vereine alle Krankenutensilien (Thermometer, Badewannen etc.), die auch Wöchnerinnen zu gute kommen. Hilfsvereine übernehmen die Unkosten des Wochenbettes etc. und Pflege.

Die Beantwortung der Frage, welche Veranstaltungen privater Art der Wöchnerinnenfürsorge zu gute kommen, ergab folgendes Bild:

In Zürich ist es der Marthaverein, der in seinem Asyl zum „Pilgerbrunnen“ Mädchen aufnimmt und auch die unehelichen Kinder verpflegt. Man legt Wert darauf, dass die Mütter die Kinder am Sonntag besuchen, um den Kontakt zwischen Mutter und Kind

aufrecht zu erhalten. Eine Vergrößerung der Anstalt steht bevor. Ferner besteht in Zürich ein Verein zur Unterstützung armer Wöchnerinnen, gegründet 1840 von der Freimaurerloge „Modestia cum Libertate“. Seit 1905 ist der Verein selbständig. Er hat im Jahr 1908 in 396 Fällen (davon 196 Ausländer) Unterstützungen im Gesamtbetrage von Fr. 3672 gewährt. Die Statuten bestimmen:

Der Verein bezweckt, hilfsbedürftigen Wöchnerinnen und deren Neugeborenen Beistand zu leisten.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen Hausbesuche, welche Mitglieder des Vereins bei den Wöchnerinnen machen, in Verbindung mit Unterstützung derselben durch Naturalgaben.

Mitglieder des Vereins können sowohl weibliche als männliche Personen werden; auch werden Vereine und Korporationen als Kollektivmitglieder aufgenommen. Über die Aufnahme entscheidet, auf schriftliche oder mündliche Anmeldung hin, das Komitee.

Einzelmitglieder haben einen Jahresbeitrag von mindestens Fr. 5.—, Kollektivmitglieder einen solchen von mindestens Fr. 10.— zu bezahlen.

Der Austritt muss dem Komitee schriftlich erklärt werden; er kann nur nach erfolgter Zahlung des Beitrages für das laufende Jahr geschehen.

Die Generalversammlung, zu welcher alle Mitglieder durch gedrucktes Zirkular von dem Komitee unter Angabe der Traktanden eingeladen werden, findet ordentlicherweise alljährlich im Monat Februar statt.

Der Verein wird durch ein aus Damen und Herren bestehendes Komitee von mindestens 7 Mitgliedern geleitet.

Die Vorsteherinnen werden in der erforderlichen Anzahl vom Komitee gewählt. Bei deren Bestellung ist darauf möglichst Rücksicht zu nehmen, dass die einzelnen Stadtkreise nach Bedürfnis und Arbeitslast vertreten seien.

Die Hausbesuche bei den bedürftigen Frauen werden durch Vereinsmitglieder gemacht, von denen jeder Vorsteherin die notwendige Anzahl zuzuteilen ist. Über das Ergebnis der Besuche, speziell über die zu verabreichenden Unterstützungen, werden besondere Formulare ausgefüllt und an die betreffende Vorsteherin geleitet. Die Ausfertigung und Behandlung der Unterstützungsgesuche darf keine Verzögerung erleiden.

In Zürich hat auch der Verein der „Katholischen Krankenkassen“ die Wöchnerinnenfürsorge in den Kreis seines Wirkens eingeschlossen.

Ferner bildete sich im Jahr 1909 in Zürich eine Sektion des im Jahre 1908 gegründeten schweiz. Vereins für Frauen-, Mutter- und Kinderschutz, der sich zum besondern Zweck setzt: Schutz der Mutterschaft in allen Fällen, wo der zur Mutter gewordenen Frau der nötige Schutz fehlt, sei es, dass sie unverheiratet, sei es, dass sie eheverlassen ist.

Zu erwähnen ist auch die hervorragende Tätigkeit der Heilsarmee auf dem Gebiet der Hilfstätigkeit zur Versorgung gefallener

Mädchen. In einzelnen Gemeinden der zürcherischen Landschaft werden armen Wöchnerinnen auf eine Empfehlung des Arztes und der Hebamme hin Kleider, und vor allem aus täglich ein kräftiges Mittagessen durch die Mitglieder nach einer Kehrordnung abgegeben. Über die Wöchnerinnenfürsorge im Kanton Bern gibt das Buch von K. Demme, 1900: „Die humanitären und gemeinnützigen Bestrebungen und Anstalten im Kanton Bern“ Auskunft. Seit mehr als 12 Jahren besteht in der Stadt Solothurn ein „Verein zur Unterstützung armer Wöchnerinnen“, dessen Rechnungsabschluss auf 30. April 1908 ein Vermögen von 6875 Fr., eine Jahreseinnahme von 2477 Fr. und eine Ausgabe von 1331 Fr. aufweist; unter letzterer befinden sich Fr. 642.75 für Lingen, 205 Fr. für Lebensmittel (Eier, Milch, Fleisch etc.), 22 Fr. für Seife; Fr. 336.50 für Wärterinnen. Jahresbeitrag pro Mitglied 3 Fr. Unterstützte Wöchnerinnen 45. Die Statuten nennen als Zweck: Hilfsbedürftigen Wöchnerinnen und ihren Neugeborenen die nötigen Bedürfnisse zu verschaffen. Die festgesetzte Zeitdauer der Unterstützung ist 8 Tage, darf aber nach Bedürfnis verlängert werden. In gewöhnlichen Fällen ist für je eine Woche eine Pflegefrau bestimmt, die derselben während der Zeit ihrer Verpflegung, und zwar vom 2. Tage nach der Niederkunft an gerechnet Eier, Milch, Brot, Suppeneinlagen, je nach Bedarf Wein etc., vom 5. Tage an Fleisch zukommen lässt. Der Verein verabreicht noch durch die Hand der besuchenden Frauen das Kinderzeug, je nach Notwendigkeit auch Bettwäsche für die Wöchnerinnen, wie notwendige Artikel zur Krankenpflege.

In Olten hat der Gemeinderat eine Motion für unentgeltliche Wöchnerinnenpflege erheblich erklärt. Der Gemeinderat steht gegenwärtig in Unterhandlung mit dem Verein für Krankenpflege; das Ergebnis wird wohl sein, dass von Beginn des nächsten Jahres an eine von der Gemeinde besoldete Pflegerin den bedürftigen Wöchnerinnen zur Verfügung stehen wird.

Die in allen Gemeinden des Kantons Solothurn organisierte Frauenliga zur Bekämpfung der Tuberkulose stellt sämtlichen Zivilstandsbeamten die stadtbernische Anleitung für die Säuglingsernährung zur Gratisabgabe an die Mütter zur Verfügung.

In der Stadt Freiburg besteht unter dem Namen „Oeuvre de la Maternité“ eine private Wöchnerinnenfürsorge für katholische, verheiratete Mütter innerhalb des Stadtbezirkes. Die Jahreseinnahmen, die sich auf 1800–2000 Fr. belaufen, werden zusammengebracht vom Jahresbeitrag der Vereinsmitglieder, der auf 10 Fr. normiert

ist, ferner von gelegentlichen Lotterien und Wohltätigkeitsaufführungen, hie und da auch von Vergabungen. — La Maternité de Lausanne besitzt einen Fonds (Lührmann-Girardet) von über Fr. 10 000 Kapital, dessen Zinsen unbemittelten Wöchnerinnen zugute kommt. — In St. Gallen besteht seit Jahren ein privater Wöchnerinnenverein zur Unterstützung armer Wöchnerinnen, der aus freiwilligen Beiträgen, Legaten etc. die Unterstützungen bestreitet. Zweck des Vereins ist, die Wöchnerinnen hauptsächlich durch Unterstützung von Lebensmitteln möglichst bald wieder arbeits- und verdienstfähig zu machen. Ein Asyl besteht nur für „gefährdete“ Mädchen, nicht für solche, die der Entbindung entgegen sehen. — In Zug existiert ein städtischer Mädchenschutzverein, der im Begriffe steht, ein eigenes Haus zu erwerben. Gegenwärtig hat er sich eingemietet. Er gibt Mädchen Kost und Logis und besorgt die Unterbringung bei guten Familien. Die Gemeinnützige Gesellschaft subventioniert den Verein durch den Beitrag von 50 Fr. — Aus Glarus wird berichtet, dass dort zur Unterstützung der Wöchnerinnen Frauenvereine bestehen, dass Gemeindekrankenschwestern (reformierte und katholische) in Glarus, Ennenda und Schwanden, und von Arbeiterinnenvereinen oder Frauenvereinen angestellte Pflegerinnen (sog. „Vorgängerinnen“) in Näfels wirken. Ferner leisten die Arbeiterinnen-Krankenkassen, deren auch im Kanton Glarus viele sind, und die von den Arbeitgebern unterstützt werden, Wöchnerinnenbeiträge.

In Baselstadt besteht: 1. Ein Wöchnerinnen- resp. Kinderheim „Bethesda“ für Erstmalsgebärende. Kosten nach Bestimmung des Komitees, meist Fr. 150—200, d. h. ca. $\frac{1}{3}$ der wirklichen Kosten. Unter dem Beitrag ist alles inbegriffen: Beköstigung, Wäsche, Pflege während des Wochenbettes, Hebamme, Arzt, Apotheker, Bekleidung des Kindes, Kostgeld für dasselbe, solange die Mutter in der Anstalt ist. Der Eintritt des Mädchens soll 8 Wochen vor der Entbindung stattfinden. Doch werden auch Mädchen 12 oder 16 Wochen vor der Entbindung aufgenommen. Halten sich die Mädchen zur Zufriedenheit, so dürfen sie ihre Kinder in der Anstalt lassen (monatlich Fr. 13), und es wird ihnen für eine passende Stelle in Basel gesorgt. Gehen sie von Basel fort, so nehmen sie ihr Kind mit. Dauer des Aufenthaltes 4—5 Monate.

2. Ein Asyl für weibliche Obdachlose und schutzbedürftige Mädchen. Kostgeld per Monat 20 Fr.; Dauer des Aufenthaltes 2 Jahre.

3. Ein Rettungsheim der Heilsarmee, keine Aufnahmebedingungen.

4. Vereine für arme Wöchnerinnen.

Das Zufluchtshaus des Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit, Hohestrasse 119, für bedrängte Frauenspersonen nimmt Wöchnerinnen auf nach ihrer Entlassung aus dem Frauenspital mit dem Säugling (unverheiratete Mütter). Für die Mutter wird nach ihrer Erholung Arbeit gesucht und für das Kind ein passender Pflegeort. Kränkliche und schwächliche Kinder finden ebenfalls Aufnahme, doch nur für kürzere Zeit. Das Zufluchtshaus nimmt namentlich auch Schwangere auf und behält sie bis zum Moment der Entbindung. Es nimmt jede weibliche Person, die an der Türe Hilfe sucht, auf, oft unentgeltlich, oft gegen ganz geringe Vergütung. Für Gemeinden und wohlhabende Private, die Schützlinge versorgen wollen, ist die Taxe 1 Fr. per Tag, für Leute, die aus eigenem Antrieb kommen, 50 Cts., wenn sie so viel besitzen. Bei längerer Dauer des Aufenthaltes werden die Heimatgemeinden nachträglich um Beiträge ersucht. Nach Entlassung aus dem Frauenspital werden uneheliche Wöchnerinnen mit ihren Kindern meist noch für vier Wochen aufgenommen; dann wird ein anderer Aufenthaltsort gesucht. Das Zufluchtshaus ist vorübergehender Aufenthaltsort.

In Basel bestehen ferner zwei Vereine für arme Wöchnerinnen, der eine für Grossbasel, der andere für Kleinbasel, die beide hauptsächlich den Zweck verfolgen, arme Wöchnerinnen mit Kinderwäsche auszurüsten.

In den letzten Jahren bildeten sich ebenfalls in den verschiedenen Kirchgemeinden Hauspflegevereine. Jede Familie kann beitreten mit einem Jahresbeitrag von mindestens Fr. 2.—. Sie hat dafür Anspruch bei Krankheit der Hausmutter, oder für Wochenpflege, auf Stellung einer Wartefrau für 14 Tage.

In verschiedenen Orten des Kantons Baselland bestehen Krankenevereine, die durch Anstellung von Krankenpflegerinnen auch den Wöchnerinnen ihre Hilfe angedeihen lassen. — In Liestal wird auch „Kindbettkost“ verabreicht.

Das Frauenheim Wolfsbrunnen bei Laufen, Baselland, wurde am 1. April 1908 eröffnet. Es nimmt Mütter mit ganz kleinen Kindern, entlassene Gefangene, Halbirre etc., kurz Leute, die niemand will, auf. Die Mütter sind meist unverehelicht oder sittlich minderwertige Witwen und die Kinder unehelich. Fast in allen Fällen handelt es sich nicht um ein erstes, sondern um das dritte oder vierte Kind. Durch das Zusammenleben von Mutter und Kind wird die Mutterliebe geweckt und die Mutter dadurch am ehesten vor weiterem Fall bewahrt. Der Aufenthalt im Frauenheim kann

von unbeschränkter Dauer sein. Das Frauenheim ist die notwendige Ergänzung des Zufluchtshauses; es wurde für Baselstadt und -land gegründet, nimmt aber Pfleglinge aus allen Kantonen auf.

In Genf bestehen: 1. L'Asile de la Misericorde à Carouge, das jungen Mädchen, die ein Opfer ihrer Jugend und Unerfahrenheit wurden, einige Zeit vor dem Wochenbett offen steht. Sie finden hier mit ihrem Kinde Pflege und nachher wird ihnen für eine Stelle gesorgt.

2. L'Asile du Bourg de Four dient als Aufenthaltsort von ruhebedürftigen Frauen nach ihrem Austritt aus der „Maternité“ und für die Aufnahme unehelicher Mütter.

3. La Société des Filles d'Ester will kranken Frauen oder Wöchnerinnen beistehen.

4. Le Dispensaire médical erteilt Armen unentgeltlich ärztliche Auskunft und gibt Arzneien ab auf Vorweisung einer vom Arzt oder der Hebamme ausgestellten Karte hin in Fällen des Wochenbettes und häuslicher Hilfe (secours à domicile). Tägliche Konsultationen.

5. Le Dispensaire des Dames de Charité (catholique) unterstützt unbescholtene, gutempfohlene Wöchnerinnen, sorgt für den Arzt und die Hebamme und gibt Wäsche ab.

6. Le Dispensaire des Dames des Eaux-Vives bezweckt, den unbemittelten protestantischen Wöchnerinnen von Eaux-Vives zu helfen, indem er ihnen Krankenpflegerinnen und Wäsche besorgt. Er verschafft ihnen auch einen Arzt und eine Hebamme.

7. Le Dispensaire de Plainpalais verfolgt gleiche Ziele.

8. L'Oeuvre des Mairaines-Dames du Petit-Saconnex leistet seine Hilfe in Form von Wäsche fürs Wochenbett.

9. Le Refuge de Grange-Canal nimmt gratis schutzbedürftige, reumütige Mädchen auf. Nach einer Verpflichtungsdauer von mindestens 2 Jahren dürfen die Zöglinge zu ihren Familien zurückkehren oder es wird ihnen für eine passende Lebensstellung gesorgt.

10. La Retraite pour filles-mères s'adresse pour renseignements à la présidente M^{me} Eugène Naville, Hauterive (Cologny), Genève.

In den Kantonen Aargau, Neuenburg und Waadt bestehen ebenfalls Frauenvereine, die sich der Wöchnerinnenfürsorge mit finanzieller Hilfe der Gemeinden annehmen. In der Waadt besteht sodann l'Asile temporaire à Lausanne. In der Stadt Luzern besteht seit 1889 ein Verein zur Unterstützung armer Wöchnerinnen. 1906: 419 Mitglieder. Die Arten der Unterstützungen sind auch da: Abgabe

von Nahrungsmitteln, Lingen, Kinderkleidern, Mobiliar und Bezahlung der Kosten des Aufenthaltes in den kantonalen Krankenanstalten während des Wochenbettes. Im Berichtsjahr 1905/06 wurden 170 Wöchnerinnen unterstützt, wovon 16 auf Kosten des Vereins in der kantonalen Krankenanstalt. Der Krankenkostverein Chur gibt an arme Wöchnerinnen Kost ab. Aus Wallis, Tessin, Uri, Unterwalden wird von keiner Wöchnerinnenfürsorge berichtet. Im Kanton Schaffhausen existiert eine Marienstiftung, die als Erholungsstation für weibliche Rekonvaleszenten und mittellose Wöchnerinnen nach ihrem Wochenbette dient, ohne Unterschied der Konfession. Die Stiftung steht unter städtischer Aufsicht. Die Verpflegung in der Marienstiftung geschieht in den weitaus meisten Fällen kostenlos. Nur wenn bemittelte Gesuchsteller Aufnahme finden, haben sie per Tag 50 Rp. bis Fr. 1 zu bezahlen. Das Betriebskapital der Marienstiftung beträgt z. Z. rund Fr. 500 000. In Frauenfeld besteht eine Privatfrauenklinik eines Arztes, und in Romanshorn ein von einer Hebamme geleitetes Wöchnerinnenheim. Beide Anstalten stehen als Privatkrankenanstalten unter staatlicher Kontrolle. Der Verein zur Hebung der Sittlichkeit sorgt für „gefallene“ Mädchen und uneheliche Mütter. Weil in den meisten Kranken- und Armenhäusern des Kantons Schwyz Krankenschwestern angestellt sind, denen durch ihre Statuten verboten ist, Gebärende zu verpflegen, so ist vorläufig wenig Aussicht vorhanden, dass in bezug auf Wöchnerinnen- und Säuglingsverpflegung bessere Verhältnisse im Kanton Schwyz kommen werden.

2. Veranstaltungen für die Säuglingsfürsorge mit Einschluss der Kinderkrippen.

Und wie nimmt sich die private Wohltätigkeit der Säuglinge an? Da treten vor allem aus die Kinderkrippen auf den Plan. Wo bei ungenügendem Verdienst des Mannes auch die Frauen genötigt sind, dem Verdienste ausser Hause nachzugehen, wo also Mütter ihre Kleinsten ohne Aufsicht und Pflege daheim zurücklassen müssten, da sammeln die Krippen die Kinder. Täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, werden die Kleinen morgens zu bestimmter Stunde in die Krippe gebracht, wo sie bis zum Arbeitsschluss abends bleiben. Aufgenommen werden in erster Linie Kinder von Witwen oder alleinstehenden Frauen und von Familien, in denen sowohl Vater als Mutter genötigt sind, ausserhalb des Hauses zu verdienen. Ferner können bei Krankheits- und Todesfällen, während der Zeit der Niederkunft oder in Unglücksfällen, Kinder für kürzere oder

längere Zeit aufgenommen werden. Für solche Fälle sollten den Krippen je eine kleine sog. Nachtkrippe angegliedert werden für Kinder, die vorübergehend nicht im Elternhause sein können, die, selbst gesund, in einem Krankenhause nicht Aufnahme finden und deren Gesundheit und Leben durch Krankheit in der Familie gefährdet sind. Bei allen sechs Berlinerkippen finden in den angegliederten Nachtkrippen diese Kleinen nun solange Aufnahme, bis in ihrem Elternhause wieder Ordnung und Sicherheit herrschen. Das Alter des Kindes soll meist wenigstens 3 Wochen und höchstens 6 Jahre betragen. Die Eltern sollen ihre Kinder täglich in reinlichem Zustand und in reinen Kleidern in die Krippen bringen und angeben, wo sie den Tag über zu finden sind. Solange die Mutter stillt, soll sie so oft als nötig in die Krippe kommen, um ihm die Brust zu reichen. Kein Kind darf in der Krippe übernachten. Diese sorgt für alle nötige Nahrung und Pflege, sowie auch für Wäsche und Kleidung der Kinder während des Tages. Die Pfleglinge müssen jeden Abend vor Schluss der Krippe abgeholt werden; gleichzeitig sind die mitgebrachten Kleider und die Wäsche in Empfang zu nehmen. Als Beitrag an die Kosten entrichten die Eltern ein bescheidenes Pflegegeld, das täglich beim Überbringen des Kindes zum voraus bezahlt werden muss. Mit der Krippe ist vielorts ein Kindergarten verbunden, da die kleinen Insassen oft bis zum Schuleintritt die Krippe besuchen. Krankenschwestern und weiteres Pflegepersonal leiten die Aufsicht, Pflege und Betätigung; Ärzte wachen über den Gesundheitszustand der Kleinen und erlassen die nötigen Vorschriften beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten in der Krippe oder in den Familien einzelner Krippenbesucher. In den segensreich wirkenden Krippen ist die Jugend wohl geborgen. Sie wird bewahrt vor Unglücksfällen, erhält eine liebevolle Erziehung, sie wird gewöhnt an Ordnung, Reinlichkeit, Verträglichkeit. Die Betätigung ist eine dem Kindesalter angepasste, die Ernährung rationell; die Kleinen gedeihen fast ohne Ausnahme in erfreulicher Weise. Auf die Kinderpflege der betreffenden Orte üben diese Krippen durch die konsequente Durchführung fester, bewährter Grundsätze einen nicht zu unterschätzenden, belehrenden Einfluss aus. Wer aus Erfahrung weiss, wie in Industriedörfern beim Fehlen von Krippen die Kleinen tagsüber sehr oft von geistigminderwertigen, ältern Personen, oder nur von unerfahrenen Geschwistern ziellos beaufsichtigt und „verzogen“ werden, wer ferner den geheimen Kummer kennt, der die betreffende Mutter erfüllt bei der Ungewissheit, ob ihre Lieblinge während ihrer Abwesenheit in guter Hut seien oder nicht, der

muss aufrichtig wünschen, dass sich solche Krippen zum Segen der gefährdeten Jugend namentlich in den Städten und Industrieorten noch mehr einbürgern.

Ende 1908 ergab eine vom schweizerischen Zentralkrippenverein (Präsidentin: Frau Stämpfli-Studer in Bern) veranlasste Zusammenstellung aller in der Schweiz bestehenden Krippen folgendes Bild:

Es gab: Im Kanton Bern 13 Krippen, Zürich 7 Krippen, Basel 6 Krippen, Waadt 6 Krippen, Neuenburg 6 Krippen, St. Gallen 2 Krippen, Genf 5 Krippen, Luzern 2 Krippen, Schaffhausen 2 Krippen, Solothurn 1 Krippe, Thurgau 1 Krippe, Freiburg 4 Krippen. Im Kanton Tessin bestehen 29 Asili d'Infanzia, die aber wohl weniger eigentliche Krippen, als Kinderbewahranstalten sind.

Um ein genaues Bild über die Organisation einer Krippe zu bieten, mögen die Statuten der Krippen der Stadt Bern folgen.

Die Stadt Bern leistet an die Einrichtungskosten neu zu gründender Krippen einen einmaligen Beitrag bis zu 500 Fr. und an die Betriebskosten sämtlicher Krippen einen jährlichen Beitrag bis zu 20 Rp. per Kind und Pfl egetag. Für den Betrieb der städtischen Krippen und die Subventionierung der privaten Krippen legte die Gemeinde Bern 1908 eine Summe von Fr. 25 000 aus, woran sich der Staat Bern mit 40 % beteiligte und zwar an die 5 privaten Krippen mit 36 384 Pfl egetagen 7276 Fr. 80 Rp., an die auf Rechnung der Gemeinde betriebenen 3 Krippen den Restbetrag (siehe Seite 483). Die Krippe in Biel erhält einen jährlichen Gemeindebeitrag von 400 Fr., die in Delémont und Burgdorf werden auch von der Gemeinde subventioniert. Thun übernimmt die ungedeckten Kosten von durchschnittlich Fr. 700. Die Kinderkrippe in Solothurn ist von der Sektion Solothurn des S. G. F. V. gegründet und im Mai 1908 eröffnet worden; diejenige in Freiburg wird geleitet von der Armenkommission der reformierten Pfarrei Freiburg. Das Verpflegungsgeld per Tag beträgt für 1 Kind 20, 2 35, 3 43, 4 50 Rp. Von einer Unterscheidung der Kinder nach der Konfession und dem Zivilstand (ehelich oder unehelich) ist im Reglement nichts zu bemerken. Ferner ist mit der Haushaltungsschule (école ménagère) in Freiburg ein Säuglingsheim (Pouponnière) verbunden, das ca. 12 Kinder im Alter von 1 Tag bis 2 Jahren aufnehmen kann gegen eine monatliche Pension von Fr. 25. Ein Arzt besucht jede Woche und nach Verlangen die Anstalt. Wo es nötig erscheint, sorgt der Wöchnerinnenverein St. Gallen dafür, dass die Säuglinge einige Wochen Kindermilch bekommen, die in verdankenswerter Weise von der Loge und der städtischen Gesundheitskommission

unentgeltlich verabfolgt wird. Die sehr rationell eingerichtete Kinderkrippe St. Gallen besteht seit 12 Jahren; sie wurde auf die Initiative der Loge „Concordia“ gegründet und wird von ihr jährlich mit bis auf Fr. 1000 subventioniert. Diese Krippe gewährt täglich 50 Kindern im Alter von 6 Wochen bis 7 Jahren tagsüber Pflege, während die Mütter dem Verdienst nachgehen müssen. Das Kostgeld beträgt vom 4. Jahr an 40 Rp. per Kind und Pfl egetag, vorher 30 Rp. Ehe liche und uneheliche Kinder finden Aufnahme in der Krippe. Darin erhält laut Beschluss des Damenkomitees jede Mutter, die kommt, ihr Kind zu stillen, jeweilen eine Erfrischung durch Milch und Brot. Die Krippe erhält vom Gemeinderat jährlich einen Beitrag; leider besteht, wie die Berichterstatterin ausführt, noch kein Vertrag zwischen Gemeinde und Krippe wie in Bern, wonach die Gemeinde die Krippe per Kind und Pfl egetag regelmässig unterstützt und dadurch der Krippe den so nötigen festen Boden unter die Fü sse gibt.

Über die Säuglingsfürsorge in Baselstadt wurde bereits auf Seite 383/385 berichtet. Das Säuglingsheim Baselstadt enthält: a) ein Spital für kranke Säuglinge; Poliklinikberechtigte werden darin unentgeltlich behandelt. Dazu gehört ferner b) eine Säuglingsambulanz mit Sprechstunden für Unbemittelte, c) die Säuglingsmilchküche dient zum Sterilisieren der Milch und zum Versandt solcher nach auswärts. Die Säuglingspflegerinnenschule bildet Pflegepersonal heran. Die 5 Krippen für gesunde Kinder nehmen solche von 6 Wochen an bis zum zurückgelegten Altersjahr auf. Kostgeld 20 Rp. Das Kinderspital dient ebenfalls der Säuglingsfürsorge (Freibetten, Poliklinik).

Das an das Wöchnerinnenheim Genf angeschlossene Säuglingsheim nimmt sich der Kinder unehelicher Mütter an. In Schaffhausen sind die Wöchnerinnen, welche in der Braunschen Marienstiftung Aufnahme finden, berechtigt, das neugeborene Kind mitzubringen und in der Anstalt unentgeltlich zu verpflegen, bis der Austritt der Mutter erfolgt. Dauer des Aufenthaltes 3—8 Wochen. Die anno 1874 eröffnete Kinderkrippe Schaffhausen, welche durch Privatwohlthätigkeit und durch Beiträge der Einwohner- und Bürgergemeinde unterhalten wird, steht unter Aufsicht des Krippenvereins und wird durch eine Diakonissin geleitet. Schleithelm ist die einzige Landgemeinde Schaffhausens, die eine Kinderkrippe besitzt. Letztere wurde vom dortigen Frauenverein gegründet, beruht auf Freiwilligkeit, zählt 30 Kinder und verlangt per Kind täglich 30 Rp. Beitrag an die Kosten. 1—2 Pflegerinnen amten; die Gemeinde zahlt einen

jährlichen Beitrag (ca. 100 Fr.); ein Gönner der Anstalt bezahlte die Schulden. Der Thurgau besitzt keine eigentlichen Krippen. Im Kanton Glarus übergeben Fabrikarbeitsfamilien ihre Säuglinge während der Arbeitszeit älteren Frauen ihrer Verwandtschaft zur Pflege. Für Säuglinge solcher Familien, denen es in ihrer Verwandtschaft an geeigneten Pflegerinnen fehlt, anerbieten sich im Haushalte beschäftigte Frauen als sog. „Gäumerinnen“ gegen kleines Entgelt zu diesem Dienste. Ein Kinderheim besteht auch in Männedorf (Zürich), wo ein im Krankenwesen vorgebildetes Ehepaar Säuglinge zur Pflege aufnimmt. In vielen Gemeinden müssen auch die Kindergärten zum Teil den Dienst der Krippen versehen. In Chur besteht ein Krippenfonds, im Betrage von Fr. 13 000, der erst geäuftnet werden soll.

Keine Krippen bestehen in den Kantonen Zug, Glarus, Uri, Schwyz, Unterwalden, Baselland, Wallis, Tessin, Graubünden, Aargau, Thurgau, Appenzell I.-Rh.

3. Staatliche Unterstützung der privaten Einrichtungen.

Beim Durchlesen der Berichte über die privaten Einrichtungen aller Art zugunsten der Wöchnerinnen- und Säuglingsfürsorge begegnen wir einerseits der erfreulichen Tatsache, dass die private Wohltätigkeit Grosses leistet, dass aber andererseits die Frage des finanziellen Gleichgewichtes in gar manche Krippe hinein ihre Schatten wirft. Ja, wo die Gründung solcher ein absolutes Bedürfnis wäre, da muss der fehlenden Gelder wegen die Idee der Krippengründung unausgeführt bleiben. Wo die Gemeinwesen durch jährlich wiederkehrende, grössere Beiträge sich verdient machen, oder gar das Defizit decken, da ist das Haushalten in einer solchen Fürsorgeanstalt ungleich erfreulicher als dort, wo die Geldmittel spärlich fliessen und sich die Hände zu freiwilliger Unterstützung nicht öffnen wollen. Nur ausnahmsweise betragen, wie in Bern, Verträge der Gemeinden mit dem betreffenden Patronatsverein; die Freiwilligkeit muss alles allein besorgen, mit Ausnahme von Zürich, Bern, Freiburg, wo der Staat die Krippen aus dem Alkoholzehntel namhaft unterstützt (Zürich Staatsbeitrag 1909: Fr. 4526.10, Bern 1907 Fr. 10 000). Im Kanton Solothurn gewährt der Staat keine direkte Unterstützung, begünstigt aber die Wohlfahrtsbestrebungen durch Zuwendung aus dem Alkoholzehntel an die Bezirksarmenvereine. Die staatliche Unterstützung in Baselstadt beschränkt sich darauf, dass die Poliklinik an das Säuglingsheim für Poliklinikberechtigte Fr. 1.40 per Tag zahlt; an den Kinderspital zahlte sie für Poliklinikberech-

tigte 1906 Fr. 2000. Die Krippen Genfs erhalten staatliche Unterstützung; auch die Regierung der Waadt subventioniert Gemeinden, die auf diesem Gebiete wohlthätig wirken. Luzern gibt einen „bescheidenen“ Staatsbeitrag an die Kinderkrippen. Das Kinderheim des Samaritervers eins Aarau ist rein auf Privatwohlthätigkeit angewiesen. Ein Gesuch bei der aarg. Regierung um Unterstützung aus dem Alkoholzehntel wurde leider bisan hin abgewiesen. Die Anzahl der versorgten Kinder im Kinderheim beträgt im Dezember 1909 = 18. Darunter finden sich solche, deren Mütter den Kleinen durch den Tod entrissen wurden, krank im Spital lagen, oder sich sonst in schwieriger Lage befanden, und so nicht selbst für die Kinder sorgen konnten.

II. Postulate der Kommission der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft.

I. Allgemeines.

1. Die Wöchnerinnen- und die Säuglingsfürsorge gehören zu den bedeutungsvollsten Aufgaben der öffentlichen und der privaten Fürsorgearbeit; denn sie bilden eine wesentliche Voraussetzung für die Gesundheit des heranwachsenden Geschlechts.
2. Wo die sozialen Verhältnisse der Familie eine ausreichende Fürsorge nicht ermöglichen, muss die Öffentlichkeit in Verbindung mit der privaten Wohlthätigkeit alle jene Einrichtungen treffen, die zur Förderung des Wohles von Wöchnerinnen und Säuglingen in vorbeugender und in heilender Hinsicht dienen.
3. Die heranwachsenden Mädchen sind im reiferen Jugendalter sowohl durch verständnisvolle Führung im Elternhaus, als auch durch besondere Veranstaltungen der Öffentlichkeit auf ihren Beruf als Hausfrauen und Mütter vorzubereiten; dies geschieht:
 - a) durch den obligatorischen Unterricht in den hauswirtschaftlichen Disziplinen in den obersten Klassen der Volksschule, den Mädchenfortbildungsschulen, den höhern Mädchenschulen;
 - b) durch Einrichtung von theoretischen und praktischen Kursen über Erziehung und rationelle Kinderpflege in den obern Klassen der Mädchenschulen und in den weiblichen Fortbildungsschulen;
 - c) durch periodische Abhaltung von Kursen in der Kinderpflege für Töchter und Frauen;
 - d) durch finanzielle Unterstützung begabter Mädchen, die sich speziell für die Wöchnerinnen- und für die Kinderpflege ausbilden.
4. Für notorische Alkoholiker, Schwachsinnige, Epileptiker, Geschlechtskranke etc. ist die Eheschliessung durch die Gesetzgebung zu erschweren event. zu verbieten.

5. Eine sachliche Aufklärung über Ehe und Schädigung des Geschlechtslebens muss als notwendig erkannt werden. Sie ist in erster Linie Sache des Elternhauses, soll aber namentlich auch in Vortragskursen für Erwachsene geboten werden.

II. Spezielle Forderungen.

A. Wöchnerinnenfürsorge.

1. Die Geburtshilfe muss nach Analogie der unentgeltlichen Beerdigung unentgeltlich sein. Zu diesem Zwecke sind die Hebammen von den Gemeinden anzustellen und von diesen mit Unterstützung des Staates zu honorieren. Ebenso kommt die Gemeinde in Fällen der Dürftigkeit für die Kosten allfällig notwendiger ärztlicher Hilfe und Behandlung auf.
2. Der Fabrikbesuch von hoffenden Frauen und von Müttern kleiner Kinder ist durch Gesetz möglichst einzuschränken.

Vor und nach der Niederkunft soll der Mutter der Besuch der Fabrik im ganzen während mindestens 8 Wochen untersagt sein, wovon 6 Wochen auf die Zeit nach der Geburt entfallen. Durch das Mittel der Kranken- und Wöchnerinnenversicherung soll ihr der durchschnittliche Tagesverdienst während der Zeit des Ausschlusses vom Fabrikbesuch gesichert sein.

3. In den Spitälern sind besondere Abteilungen für Wöchnerinnen einzurichten. Für die Zeit der Niederkunft ist unehelichen Müttern in staatlichen, kommunalen oder privaten Mütterheimen Gelegenheit zur Aufnahme und Pflege zu gewähren.
4. Zur Unterstützung armer Wöchnerinnen durch Verabreichung von Geldbeiträgen, von Nahrungsmitteln, Kleidern, Bettwäsche sind in Städten und grösseren Gemeinden Wöchnerinnenvereine ins Leben zu rufen. Ferner sind von den Gemeinden zur Pflege armer Wöchnerinnen in der Familie Krankenschwestern oder Pflegerinnen anzustellen, denen in Fällen der Not die Pflege der Wöchnerin und die Führung des Haushaltes während des Wochenbettes unentgeltlich oder gegen bescheidene Entschädigung obliegt (Hauspflege).

B. Säuglingsfürsorge.

1. Vom Zivilstandsamt ist den Eltern bei der Anmeldung des Erstgeborenen eine kurze, leichtfassliche Schrift über alle bei der Säuglingspflege zu beachtenden Vorschriften zu übermitteln.
2. Die jungen Mütter sind durch die Ärzte und Hebammen über die Bedeutung des Selbststillens für die gesundheitliche Entwicklung des Kindes aufzuklären.

Dürftige Mütter, die ihre Kinder mindestens zwei Monate lang selbst stillen, ebenso Hebammen, die junge Mütter zum Selbststillen veranlassen können, erhalten von der Gemeinde Stillprämien.

3. In grossen Fabriken mit viel weiblichen Arbeiterinnen sind Fabrikrippen mit besonderen Stillstuben einzurichten, wo die Mütter ihre Kinder möglichst lange selbst stillen können.
4. Zur Beratung der Mütter über Störungen in der Entwicklung der Säuglinge werden von Gemeinden oder Privaten „Säuglingsberatungsstellen“, zur Unterbringung und Pflege kränklicher Säuglinge „Säuglingsheime“ eingerichtet.

5. Die Gemeinden sorgen für eine hygienisch tadellose Kindermilch zu bescheidenem Preise und ordnen eine ständige Kontrolle nicht allein der Milch, sondern insbesondere der Ställe an, in denen das Vieh, von dem die Säuglingsmilch stammt, untergebracht ist.
6. Für die Kontrolle der Kostkinder werden von Gemeinde wegen besonders ausgebildete Inspektorinnen angestellt.
7. Die Gemeinden errichten Kinderkrippen oder unterstützen solche in Verbindung mit dem Staat (Alkoholzehntel) durch Gewährung regelmässiger und ausreichender Beiträge.

Namens der Bildungskommission:

Der Präsident: Dr. F. Zollinger.

Der Aktuar: Heinr. Hiestand.